Rechnungsprüfungsamt

Schlussbericht 2010

Jahresrechnung Stadt

Stadt
Ravensburg

Schlussbericht

Stadt Ravensburg

Inhalt

1. Grundlagen der Prüfung ... 3
1.1 Prüfungsauftrag ... 3
1.2 Prüfungsgegenstand ... 3
1.3 Umfang der Prüfung ... 3
1.4 Berichte und Prüfungsergebnisse ... 4
1.5 Überörtliche Prüfung ... 4

2. Haushaltsplanung und –vollzug ... 4
2.1 Haushaltssatzung und Finanzplanung ... 4
2.2 Ausführung des Haushaltsplans ... 4

3. Rechnungslegung ... 5
3.1 Jahresrechnung ... 5
3.2 Kassenmäßiger Abschluss ... 5
3.3 Kassenreste ... 6
3.4 Rechnungsergebnis ... 6
3.5 Haushaltsanalyse ... 7

4. Unerledigtes aus Vorjahren ... 13
4.1 Entwässerungsgebühren für Brunnen ... 13
4.2 Anwendung von städtischen Dienstanweisungen durch Eigenbetriebe und Stiftungen ... 13
4.3 Abrechnung Feuerwehreinsätze ... 13
4.4 Fort- und Weiterbildungskonzept ... 13
4.5 Anwendungsprüfung ... 13
4.6 Prüfung Zahlstellen ... 14
4.7 Vertragsmanagement ... 14
4.8 Initiative Ravensburg und Ravensburg macht Sinn ... 14

5. Schwerpunktprüfungen ... 15
5.1 Vorbemerkungen ... 15
5.2 Allgemeine Verwaltung ... 15
5.3 Öffentliche Sicherheit und Ordnung ... 19
5.4 Schulen und Jugend ... 20
5.5 Soziale Sicherung ... 22
5.6 Bau und Wohnungswesen ... 23
5.7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung ... 31
5.8 Wirtschaftliche Unternehmen, Allgemeines Grund- und Sondervermögen ... 33
5.9 Allgemeine Finanzwirtschaft ... 33

6. Prüfungsbestätigung an den Gemeinderat ... 36

Abkürzungsverzeichnis:

AGM	Amt für Architektur und Gebäudemanagement
ASJ	Amt für Schule, Jugend, Sport
ASP	Amt für Stadtsanierung und Projektsteuerung
AZV-Mariatal	Abwasserzweckverband Mariatal
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DA-Kasse	Dienstanweisung für die Stadtkasse Ravensburg
DA-Vergabe	Dienstanweisung über die Vergabe von Bauleistungen
Fipo	Finanzposition
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
GR	Gemeinderat
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
KAG	Kommunalabgabengesetz
KDRS	Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart
KIRU	Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm
MHQ	Museum Humpis-Quartier
NH-KITA	Nordholz-Kindergartenverwaltung
RE	Rechnungsergebnis
RP	Regierungspräsidium Tübingen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Soz.	Amt für Soziales und Familie
STK	Stadtkämmerei
TBA	Tiefbauamt
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
UA	Unterabschnitt
VergabeVwV	Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich
VgV	Vergabeverordnung
VmH	Vermögenshaushalt
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL 2006	Verdingungsordnung für Leistungen
VOL 2009	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VwH	Verwaltungshaushalt
VwV Beschleunigung öA	Verwaltungsvorschrift der Ministerien zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge

1. Grundlagen der Prüfung

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 110 GemO hat das RPA die Jahresrechnung vor ihrer Feststellung durch den GR zu prüfen. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die wesentlichen Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammengefasst. Dieser ist dem GR vorzulegen. Er soll Auskunft darüber geben, ob die Verwaltung ordnungs- und rechtmäßig gehandelt und auch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beachtet hat.

Weitere gesetzliche Prüfungsaufgaben ergeben sich aus § 111 GemO (Prüfung der Eigenbetriebe und Stiftungen) und § 112 GemO (Prüfung der Kassenvorgänge, die Kassenüberwachung und die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände). Die Ergebnisse dieser Prüfungen können sich ebenfalls auf die Jahresrechnung auswirken.

Außerdem wurden dem RPA durch Beschluss des GR weitere Aufgaben übertragen (Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung; Prüfung der Vergaben; Prüfung des Jahresabschlusses AZV Mariatal).

1.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist die Jahresrechnung (§ 5 GemPrO). Hierzu gehören insbesondere:

- Haushaltssatzung, Haushaltsplan mit allen Bestandteilen und Anlagen;
- kassenmäßiger Abschluss;
- Haushaltsrechnung, Zeit- und Sachbücher mit Belegen, Rechnungsquerschnitt, Gruppierungsübersicht und Rechenschaftsbericht;
- Vermögensrechnung mit Vermögensübersicht und Anlagennachweisen.

Geprüft werden das von der STK aufgestellte Zahlenwerk sowie die Einnahmen und Ausgaben auf sachliche, rechnerische und förmliche Richtigkeit (§ 6 GemPrO).

1.3 Umfang der Prüfung

Die Prüfung muss sich – mit Ausnahme der Kassenprüfungen – auf Stichproben beschränken. Die Stichproben werden so ausgewählt, dass sie sich zeitlich und sachlich über den gesamten Prüfungsstoff verteilen und den größten Prüfungserfolg versprechen.

Bei der Prüfung werden Schwerpunkte gebildet. Ihre Auswahl wird so getroffen, dass jedes Prüfungsgebiet je nach Schwierigkeit und wirtschaftlicher Bedeutung in angemessenen Zeitabständen eingehend geprüft wird. So ist es zu erklären, dass einzelne Verwaltungsvorgänge zum Teil nur in größeren Zeitabständen unter Zusammenfassung mehrerer Haushaltsjahre schwerpunktmäßig geprüft werden. Eine weitergehende Prüfung ist mit unserem Personalbestand nicht möglich.

1.4 Berichte und Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsergebnisse werden in Berichten und Stellungnahmen dokumentiert. Sie bilden in ihrer Gesamtheit den Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung. Die wesentlichen Bemerkungen aus den einzelnen Bereichen sind unter Ziffer 5 in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Die Anlage 1 gibt einen Überblick über alle durchgeführten Prüfungen.

In einigen Prüfungsberichten ist der geldwerte Erfolg der Prüfung angegeben. Wert und Erfolg der Prüfung lassen sich aber nicht allein an finanziellen Ergebnissen messen; sie wirkt auch präventiv. Wichtig ist, dass die Prüfung mit dazu beiträgt, dass die Verwaltung rechtmäßig, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig arbeitet.

1.5 Überörtliche Prüfung

Die GPA hat zuletzt die Jahresrechnungen 2002 – 2007 geprüft (Prüfungszeitraum Frühjahr 2009). Das RP hat mit Erlass vom 20.04.2011 das Prüfungsverfahren für abgeschlossen erklärt. Der GR wurde am 26.09.2011 über das Ergebnis unterrichtet.

Die Bauausgaben der Rechnungsjahre 2007 bis 2010 hat die GPA aktuell im Sommer 2011 geprüft. Der Prüfungsbericht liegt noch nicht vor. Über das Ergebnis der Prüfung wird dem GR gesondert berichtet.

2. Haushaltsplanung und –vollzug

2.1 Haushaltssatzung und Finanzplanung

Die Haushaltssatzung 2010 wurde am 08.02.2010 vom GR verabschiedet. Am 03.05.2010 ist der GR dem Genehmigungserlass des RP vom 28.04.2010 beigetreten, nachdem die vorgesehene Kreditermächtigung und die Verpflichtungsermächtigungen nicht in voller Höhe genehmigt wurden. Die Nachtragshaushaltssatzung wurde entsprechend den §§ 79 – 82 GemO erlassen. Die Gesetzmäßigkeit wurde vom RP bestätigt.

Die Stadt hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen (§ 85 GemO). Dem Finanzplan 2009 – 2013 zum Haushaltsjahr 2010 einschließlich Investitionsprogramm hat der GR am 08.02.2010 zugestimmt.

2.2 Ausführung des Haushaltsplans

2.2.1 Budgetierung

Seit 2000 ist die flächendeckende Budgetierung im VwH eingeführt. Mit der Budgetierung sollen die Eigenverantwortung und Kompetenz der Ämter gestärkt und die Budgetverantwortlichen zu einem effektiven und wirtschaftlichen Handeln motiviert werden. In allen Jahren wurden Ergebnisverbesserungen erzielt.

Der bereinigte Budgetabschluss 2010 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

bereinigtes Budget	Plan €	Ergebnis €	Verbesserung €
Einnahmen	30.539.300	32.409.613	1.870.313
Ausgaben	70.429.300	69.169.752	1.259.548
Budget	-39.890.000	-36.760.139	3.129.861

Anmerkung: bereinigtes Budget d.h. alle neutralen Verrechnungen - Verwaltungskostenerstattungen, Raumkosten, kalkulatorische Kosten, Servicebereiche bleiben unberücksichtigt.

Die Gesamteinsparungen setzen sich wie folgt zusammen:

Budget-Einsparungen (92 Einzelbudgets)	3.624.587 €
Budget-Überschreitungen (53 Einzelbudgets)	-1.413.363 €
Haushaltssperren	927.838 €
überplanmäßig eingebucht	-9.200 €
Summe	3.129.862 €

Der Rechenschaftsbericht enthält hierzu ausführliche Erläuterungen auf den Seiten 17, 38 – 40 und 101 ff.

3. Rechnungslegung

3.1 Jahresrechnung

Die Haushaltswirtschaft vollzieht sich in mehreren aufeinanderfolgenden Phasen. Sie beginnt mit der Planung, darauf folgt der Haushaltsvollzug und der Kreislauf schließt sich nach Ende des Haushaltsjahres mit der Rechnungslegung. Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom GR innerhalb des Haushaltsjahres festzustellen. Die Jahresrechnung 2010 wurde fristgerecht aufgestellt. Der GR erhielt bereits am 02.05.2011 einen Bericht der Verwaltung zum vorläufigen Jahresabschluss.

Die Jahresrechnung zeigt den zahlenmäßigen Vollzug des Haushaltsplans. Aus ihr wird deutlich, inwieweit die Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen abweichen, inwieweit die Haushaltseinnahmen zur Deckung der Haushaltsausgaben ausgereicht haben (Deckungsergebnis) und welche Auswirkungen die vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben auf das Vermögen der Gemeinde haben. Sie ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Das Zahlenwerk und der Erläuterungsbericht sind Bestandteile der Prüfung.

3.2 Kassenmäßiger Abschluss

3.2.1 Kassenabschluss

Auf eine Darstellung an dieser Stelle wird verzichtet, da der Abschluss im Rechenschaftsbericht Seite 22 aufgezeigt wird.

3.3 Kassenreste

Kassenreste sind zum Abschlussstichtag noch nicht eingegangene Einnahmen oder noch nicht geleistete Ausgaben, die noch vollzogen werden müssen.

Bei den Kasseneinnahmeresten handelt es sich um offene Forderungen zum 31.12. eines jeden Jahres. Sie wirken sich auf die Liquidität aus und müssen deshalb rechtzeitig beigetrieben werden. Die Kassenausgabereste sind Ausgaben, die nach dem Abschlusstag noch zum Soll des jeweiligen Haushaltsjahres zu buchen sind, im Ist jedoch in den Kassenbüchern des neuen Haushaltsjahres vollzogen werden müssen. Es handelt sich jedoch nicht um Zahlungsrückstände.

Die Kasseneinnahme- und –ausgabereste haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

	2010	2009	2008	2007	2006
	€	€	€	€	€
Einnahmereste					
VwH	3.753.530,71	2.849.956,51	3.093.194,68	2.463.377,54	2.346.679,10
VmH	718.802,03	1.030.263,29	177.277,39	152.706,59	81.649,86
Ausgabereste					
VwH	726.472,68	732.982,71	695.758,42	463.896,28	10.875,60
VmH	255.376,12	604.478,27	130.559,11	125.687,81	46.279,78

Die Zunahme der offenen Forderungen im VwH ist hauptsächlich begründet durch die Übernahme der offenen Mietforderungen vom Siedlungswerk.

3.4 Rechnungsergebnis

3.4.1 Haushaltsrechnung

Die Haushaltsrechnung weist alle haushaltsmäßigen Vorgänge im Laufe des Haushaltsjahres nach. Sie stellt das "Deckungsergebnis" (Überschuss oder Fehlbetrag) fest. Das Ergebnis 2010 ist im Rechenschaftsbericht Seite 23 dargestellt.

3.4.2 Gesamtergebnis

Insgesamt betrachtet war die Haushalts- und Wirtschaftsführung gesetzmäßig und hat den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprochen.

Sachbuchteil	Planansatz	Ergebnis	Abweichungen
	€	€	€
VwH	132.290.000,00	132.988.918,05	698.918,05
VmH	24.940.000,00	19.603.498,96	-5.336.501,04
Summe	157.230.000,00	152.592.417,01	-4.637.582,99

Sachbuchteil VwH	Planansatz	Nachtrag	Ergebnis	Verbesserung
	€	€	€	€
Zuführung vom VmH	6.650.000,00	2.700.000,00	0,00	2.700.000,00
Zuführung an VmH	0,00	0,00	2.401.601,20	2.401.601,20
			Summe	**5.101.601,20**

Sachbuchteil VmH	Planansatz	Ergebnis	Abweichungen
	€	€	€
Ausgaben	24.940.000,00	17.422.793,60	-7.517.206,40
Zuführung Allg. Rücklage	0,00	2.180.705,36	2.180.705,36
Summe	24.940.000,00	19.603.498,96	-5.336.501,04

Fazit: Infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise sind 2009 vor allem die Steuereinnahmen stark eingebrochen. Deswegen wurde auch für 2010 mit einem anhaltenden Rückgang der Einnahmen gerechnet. So lauteten auch die Prognosen im November 2009 für den Haushaltserlass 2010. Tatsächlich hat sich die Konjunktur in 2010 überraschend schnell erholt und die Wirtschaftsleistung ist nach Auswertung des Statistischen Landesamts in Baden-Württemberg um 5,5 Prozent angestiegen. Daraus resultieren höhere Einkommensteueranteile und Leistungen aus dem Finanzausgleich im Vergleich zu den Planzahlen. Positiv auf den städtischen Haushalt hat sich auch das Einhalten der beschlossenen Globalen Minderausgabe und der vom Oberbürgermeister verfügten pauschalen Sperren ausgewirkt. Die finanzielle Lage der Stadt hat sich 2010 zwar wieder erholt, aber nicht entspannt. Dies zeigt der Finanzierungssaldo, der sich nach wie vor im negativen Bereich bewegt. Er hat sich in den vergangenen fünf Jahren wie folgt entwickelt:

2010	2009	2008	2007	2006
€	€	€	€	€
-1.500.810	-10.491.978	200.210	2.501.885	-9.044.420

Der Finanzierungssaldo ist die Differenz zwischen bereinigten Gesamteinnahmen und –ausgaben. Er stellt dar, in welchem Umfang die Gemeinde ihren Haushalt mit Kreditaufnahmen einschließlich Kassenkrediten und Rücklagenentnahmen ausgleichen muss oder im positiven Falle Kredite tilgen oder der Rücklage Finanzmittel zuführen kann.

3.4.3 Vermögensrechnung

Nach § 43 GemHVO haben die Gemeinden eine Vermögensrechnung zu erstellen. Danach sind mindestens die geldwerten Rechte, die Verbindlichkeiten und die Rücklagen auszuweisen (Pflichtinhalt). Im Rechenschaftsbericht sind unter Ziffer 5 (Seiten 24, 25) die Bestandteile der Geldvermögensrechnung erläutert. Die Anlage 9.4 (Seiten 93 – 99) weist die Bestände und Bewegungen entsprechend aus.

3.5 Haushaltsanalyse

Ziel der Finanzanalyse ist es, die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune zu beurteilen und die Transparenz der Haushaltsdaten zu verbessern. Sie soll dem GR als Grundlage für die Beurteilung der Haushaltswirtschaft dienen. Allerdings

ist zu beachten, dass es einen allein gültigen Beurteilungsmaßstab im Sinne eines Globalindikators nicht gibt. Es muss versucht werden, aus möglichst vielen Faktoren und Kennzahlen ein Gesamtbild zusammenzufügen, wobei der Blick auf ein einzelnes Haushaltsjahr immer nur eine zeitpunktbezogene Analyse ist. Deshalb müssen Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft in die Beurteilung miteinbezogen werden.

Einen Gesamtüberblick über die Entwicklung der städtischen Finanzen in den vergangenen Jahren gibt die Anlage 2. Dargestellt sind die bereinigten Gesamteinnahmen und –ausgaben, d.h. ohne haushaltstechnische Verrechnungen und besondere Finanzierungsvorgänge. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die inhaltlichen Änderungen im Haushalt 2010. Die Mieten für städtische Gebäude wurden 2010 den nutzenden Budgets über die Raumkostenverrechnungen in Rechnung gestellt und erstmals als "echte" Mietausgaben und –einnahmen abgebildet. Bisher wurden sie als innere Verrechnungen verbucht und in der Anlage 2 nicht dargestellt. (Erläuterungen hierzu im Vorbericht zum Haushaltsplan 2010 Seiten 19 ff. und 27.)

3.5.1 Haushaltsausgleich

Zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung der Gemeinden, deren nachhaltigen Haushaltsausgleichs und dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit ist es notwendig, dass nach Abzug der ordentlichen Tilgungen und Kreditbeschaffungskosten, ein angemessener Zahlungsmittelüberschuss erreicht wird. Dieser sollte zur Finanzierung von Investitionsausgaben bereitstehen. Kennzahl dafür ist die sogenannte Nettoinvestitionsrate. In der Vergangenheit hat sie sich folgendermaßen entwickelt:

	2010	2009	2008	2007	2006
	€	€	€	€	€
Zuführung vom VwH	2.401.601,20	624.220,81	16.144.324,53	13.940.581,13	0,00
Mindestzuführungsrate	1.460.396,85	1.434.949,62	1.456.834,03	1.598.176,69	1.546.532,27
Nettoinvestitionsrate	941.204,35	-810.728,81	14.687.490,50	12.342.404,44	-1.546.532,27
Euro/Einwohner	19	-16	297	250	-31
Landesvergleich	16	34	243	223	151

Trotz der positiven Entwicklung ist die Nettoinvestitionsrate auf einem nicht zufriedenstellenden Niveau.

3.5.2 Finanzkraft

Unter Finanzkraft ist ganz allgemein das Ausschöpfen eigener Finanzierungsquellen zu verstehen. Die Grundsätze für die Einnahmebeschaffung von Kommunen sind in § 78 GemO geregelt. Abs. 2 und 3 sehen nachstehende Rangfolge der Deckungsmittel vor: Sonstige Einnahmen; Entgelte; Steuern; Kredite. Die Einnahmestruktur der Stadt insgesamt ist in der Anlage 3 dargestellt.

Wesentlicher Bestandteil der gemeindlichen Einnahmen ist die Gewerbesteuer. Die Zahlen verdeutlichen die starke Abhängigkeit von der nicht oder nur wenig beeinflussbaren konjunkturellen Entwicklung. Die Grundsteuer hat im Berichtszeit-

raum um rund 430 T€, nach der Hebesatzerhöhung um 20 Prozentpunkte, zugenommen. Das Aufkommen der übrigen kommunalen Steuern hat sich leicht erhöht.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer bildet nach der Gewerbesteuer einen großen Anteil der Nettosteuereinnahmen. Nominal ist er fast gleich geblieben. Ebenso stabil ist der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.

Bei den Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb ist in der Übersicht ein Zuwachs von knapp 10,5 Mio. € ausgewiesen. Die Steigerung ist auf die Einnahmen aus Verkauf, Mieten und Pachten zurückzuführen. Hierbei handelt es sich nicht um kassenwirksame Mehreinnahmen, sondern um die in Einnahme und Ausgabe neutralen Raumkostenverrechnungen (siehe Ziffer 3.4, Seite 8).

Positiv zu erwähnen ist der ansteigende Kostendeckungsgrad der Kostenrechnenden Einrichtungen, bedingt durch Mehreinnahmen und Wenigerausgaben.

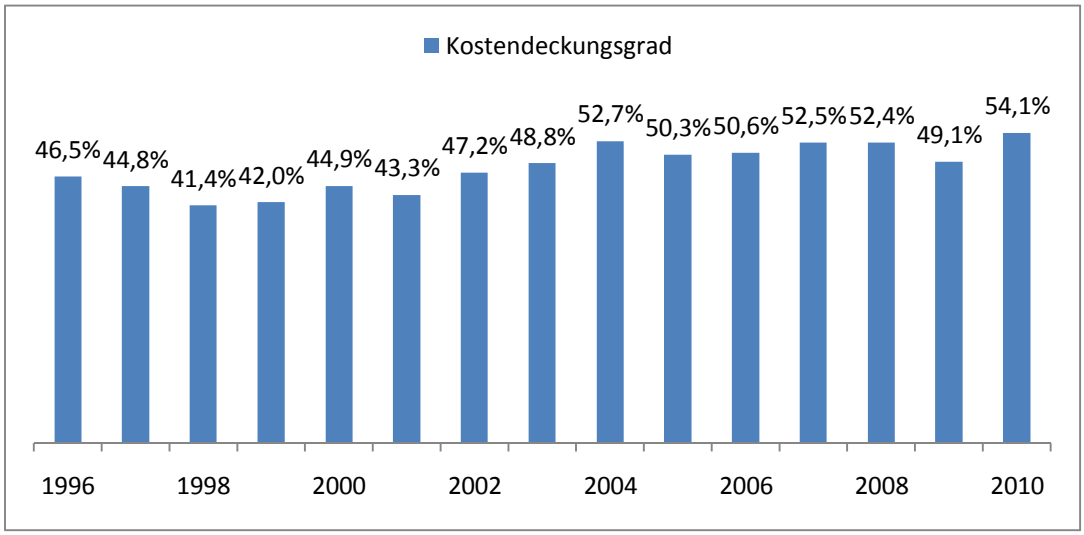

Die Leistungen aus dem kommunalen Finanzausgleich basieren zeitversetzt auf den kommunalen Steuereinnahmen des zweitvorangegangenen Jahres sowie auf den Einnahmen des Landes aus Gemeinschaftssteuern des laufenden Jahres (Steuerverbund). Nachdem die verteilungsfähigen Finanzausgleichsmasse des Landes deutlich zugenommen hat, sind Zuweisungen und Investitionspauschalen um insgesamt 2,7 Mio. € im Vergleich zu 2009 angestiegen.

3.5.3 Laufende Ausgaben

Die bereinigten Ausgaben der laufenden Rechnung haben nach einer deutlichen Steigerung im Vorjahr (+10,6 Mio. €) nochmals um 11,7 Mio. € zugenommen. Hauptbestandteil der Mehrausgaben sind die bereits erwähnten Raumkostenverrechnungen mit 9,9 Mio. €. Lässt man diese in der Beurteilung außen vor, ergibt sich folgendes Ergebnis:

Der laufende Sachaufwand hat sich im Vorjahresvergleich nicht erhöht. Die verfügten Haushaltssperren wurden eingehalten. Steigerungen ergaben sich bei den

Personalausgaben, den laufenden Zuweisungen und Zuschüssen und den allgemeinen Umlagen.

Die Personalausgaben haben um rund 650 T€ zugenommen. Ursächlich sind sowohl die linearen Anhebungen der Bezüge und Vergütungen als auch die Erhöhung des Personalbestands in bestimmten Aufgabenbereichen (u.a. Betreuungsangebote der Stadt).

Die laufenden Zuweisungen und Zuschüsse haben sich im Vorjahresvergleich um knapp 700 T€ erhöht. Die Kindergartenzuschüsse haben seit 2008 jährlich um jeweils 1 Mio. € zugenommen. Die Ausgaben 2010 betragen 8.319.796,10 €. Die laufenden Zuschüsse an Vereine, Musik- und Volkshochschule, Rutenfestkommission, Sportförderung, Kulturzuschüsse haben sich im Berichtszeitraum um 150 T€ reduziert. Hier machen sich die Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung bemerkbar. Die Verlustabdeckung für die OberschwabenHallen Ravensburg GmbH wirkt sich mit 590 T€ bei dieser Ausgabengruppe aus.

Die allgemeinen Umlagen (Kreis- und Finanzausgleichsumlage) sind erheblichen Schwankungen unterworfen. Dies liegt an der Entwicklung der Steuerkraftsummen des zweitvorangegangenen Jahres als Bemessungsgrundlage. 2010 betrug die Erhöhung zum Vorjahr 500 T€.

3.5.4 Investitionen – Finanzierung

Die Investitionstätigkeit der Stadt stellt ein weiteres Kriterium für die finanzielle Leistungsfähigkeit dar. Die kommunalen Investitionen sind in Sach- und Finanzinvestitionen zu unterscheiden. Hinzu kommen die Investitionsförderungsmaßnahmen: Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen der Kommune für Investitionen von Dritten. Hinzugezogen werden muss die Art der Finanzierung der Investitionen. Die "Beteiligungsfinanzierungs-Quote" gibt Auskunft darüber in welcher Höhe Bund und Land die Investitionen finanziert haben. Hier wird die Einflussnahme auf den Haushalt der Kommunen sichtbar.

	2010	2009	2008
	€	€	€
Investitonsvolumen	**15.374.591,07**	**31.264.296,71**	**31.942.925,84**
Je Einwohner/Euro	311	633	646
Investitonsquote			
Relation - Gesamtausgaben	**10,1%**	**20,1%**	**18,8%**
Relation - Ausgaben VmH	**78,4%**	**95,1%**	**81,0%**
Bauinvestitionen	**10.068.593,78**	**21.928.803,30**	**19.087.110,21**
Je Einwohner/Euro	203	444	386
Bau-Investitionsquote			
Relation - Gesamtausgaben	**6,6%**	**14,1%**	**11,2%**
Relation - Ausgaben VmH	**51,4%**	**66,7%**	**48,4%**

	2010	2009	2008
	€	€	€
Fremdfinanzierung	**5.000.000,00**	**6.400.000,00**	**749.108,00**
Je Einwohner/Euro	101	130	15
Fremdfinanzierungs-Quote	**32,5%**	**20,5%**	**2,3%**
Beteiligungsfinanzierung	**4.775.111,25**	**7.583.069,36**	**8.275.864,35**
Je Einwohner/Euro	96	153	167
Beteiligungsfinanzierungs-Quote	**31,1%**	**24,3%**	**25,9%**
Selbstfinanzierung	**5.599.479,82**	**17.281.227,35**	**22.917.953,49**
Je Einwohner/Euro	113	350	463
Selbstfinanzierungs-Quote	**36,4%**	**55,3%**	**71,7%**

In engem Zusammenhang mit den Investitionen stehen die Haushaltsreste. Die Haushaltsansätze gelten für ein Haushaltsjahr. Haushaltsansätze, die bis zum Jahresabschluss nicht verbraucht sind, gelten grundsätzlich als erspart. Von dieser zeitlichen Bindungswirkung gibt es eine Ausnahme: die Haushaltsreste (§ 19 GemHVO). Im Rechenschaftsbericht sind die Voraussetzungen für die Bildung von Haushaltsresten und die nach 2011 übertragenen Mittel ab Seite 117 ff. ausführlich dargestellt. Haushaltsausgabereste sind in dem Haushaltsjahr zu finanzieren, in dem sie gebildet werden, d.h., deckungsmäßig wird das laufende Haushaltsjahr belastet und damit das Ergebnis der Haushaltsrechnung verschlechtert, das Folgejahr dagegen wird entlastet und in seinem Ergebnis verbessert. Die Bildung von Haushaltseinnahmeresten bewirkt das Gegenteil: Sie begünstigen das laufende Haushaltsjahr zu Lasten des Folgejahres. Das Volumen der nach 2011 übertragenen Reste wurde deutlich reduziert.

3.5.5 Schulden

Zum Ende des abgelaufenen Haushaltsjahres hat die kommunale Gesamtverschuldung der Stadt einschließlich der Eigenbetriebe wieder zugenommen. Ausführungen hierzu sind im Rechenschaftsbericht Seite 21 zu finden. Die Verschuldung der Stadt und ihrer Eigenbetriebe entwickelte sich in den vergangenen Jahren wie nachfolgend dargestellt:

	2010	2009	2008	2007	2006
	€	€	€	€	€
Stadthaushalt	30.101.497,91	26.720.739,42	22.308.825,46	26.771.545,82	34.572.663,31
Eigenbetriebe	52.402.357,35	53.896.052,01	50.066.495,08	51.070.706,35	51.298.655,52
Kommunale Gesamt-verschuldung	**82.503.855,26**	**80.616.791,43**	**72.375.320,54**	**77.842.252,17**	**85.871.318,83**
Zuwachs/Abbau Verschuldung	1.887.063,83	8.241.470,89	-5.466.931,63	-8.029.066,66	-1.965.268,12

Die nachstehende Grafik zeigt wie sich die Pro-Kopf-Verschuldung in Ravensburg im Vergleich zum Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Kommunen (20.000 – 50.000 Einwohner) darstellt. In dieser Gruppe liegt Ravensburg erheblich über dem Landesdurchschnitt. Vergleicht man Ravensburg mit der Gruppe 50.000 –

100.000 Einwohner liegt die kommunale Gesamtverschuldung ganz nah beim Landesdurchschnitt mit 1.665 € pro Einwohner.

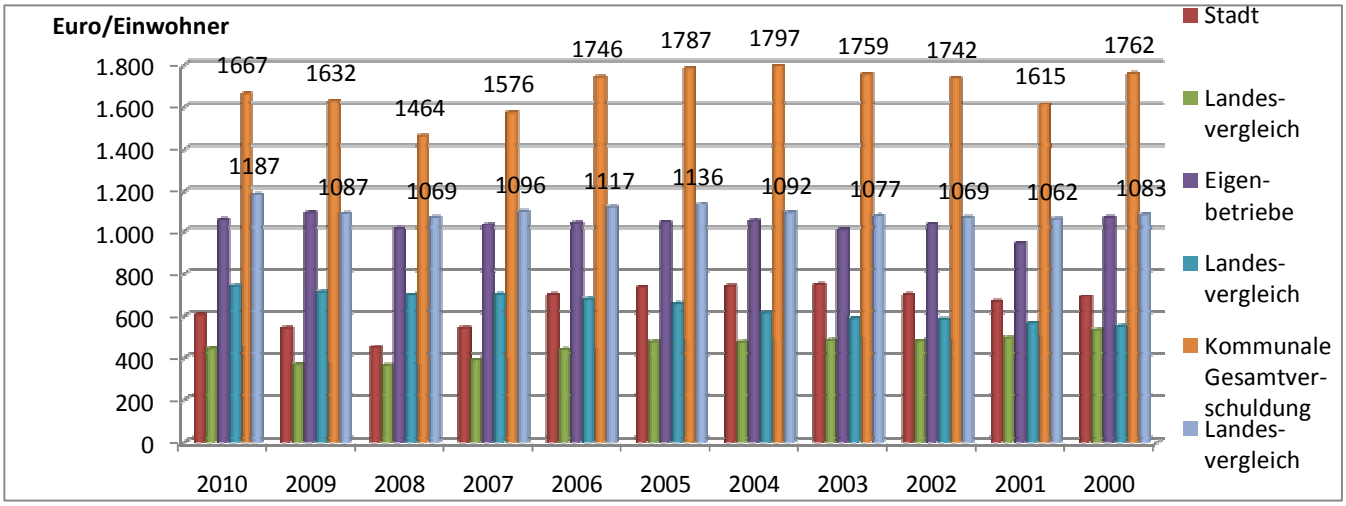

Die Verschuldung je Einwohner hat nur eine eingeschränkte Aussagekraft über die Finanzlage der Stadt und sollte stets im Verhältnis zur Steuerkraft betrachtet werden. Zur Steuerkraft der Stadt sind im Rechenschaftsbericht Informationen auf Seite 126 enthalten. Bei einem negativen Saldo (die Schulden übersteigen die Steuerkraftsumme) ist die Finanzlage der Kommune als bedenklich einzustufen. Dies war in Ravensburg letztmals 2003 der Fall. Die Entwicklung Steuerkraft und Verschuldung pro Einwohner im Verhältnis ist nachfolgend dargestellt.

	2010	2009	2008	2007	2006
Steuerkraftsumme	**60.595.957 €**	**57.381.223 €**	**45.540.221 €**	**48.297.344 €**	**52.659.876 €**
Steuerkraftsumme/Einwohner	1.224 €	1.163 €	922 €	978 €	1.071 €
Schulden Stadthaushalt/EW	608 €	542 €	452 €	542 €	703 €
Steuerkraft minus Schuldenstand	**616 €**	**621 €**	**470 €**	**436 €**	**368 €**

3.5.6 Rücklagen

Rücklagen sind besondere Bestandteile des gemeindlichen Geldvermögens, die durch regelmäßige Zuführungen aus Mitteln der Haushaltswirtschaft angesammelt werden und für künftige bestimmte Zwecke der Haushalts- und Vermögenswirtschaft der Gemeinde zu verwenden sind. Die Rücklagemittel sind aus der Haushaltswirtschaft der Gemeinde ausgeschieden und für die Deckung von Zukunftsausgaben reserviert. Sie können aber auch die Aufgabe der Kassenverstärkung haben. Der Rücklagenbestand, aufgeteilt in Sockelbetrag und für Investitionen verfügbar, ist im Rechenschaftsbericht auf Seite 19 f. dargestellt. Insgesamt weist die Allgemeine Rücklage (ohne zweckgebundene Mittel) zum Jahresende einen Bestand von 4,77 Mio. € aus. Der gesetzliche Mindestbestand für die Liquidität der Kasse beträgt gut 2,5 Mio. €. Die für künftige Investitionen verfügbaren Eigenmittel sind größtenteils im Nachtragshaushalt 2011 verplant. Somit muss die Haushaltskonsolidierung konsequent fortgeführt werden und der Beginn neuer Vorhaben, woraus sich weitere Folgekosten ergeben, ist genau zu prüfen.

4. Unerledigtes aus Vorjahren

4.1 Entwässerungsgebühren für Brunnen

Seit 2002 bezahlt die Stadt keine Entwässerungsgebühren mehr für die öffentlichen Brunnen, was aber auf Grund der derzeitigen Rechtslage nicht zulässig ist. Die entsprechende Verfügung des Oberbürgermeisters vom 12.03.2006 hat auch noch für das Jahr 2010 gegolten, wurde aber am 07.09.2011 zurückgenommen. Damit werden die satzungs- und gebührenrechtlichen Vorgaben von der Stadt Ravensburg wieder eingehalten.

4.2 Anwendung von städtischen Dienstanweisungen durch Eigenbetriebe und Stiftungen

Das RPA hat im Schlussbericht 2004 vorgeschlagen, abzuklären, welche der städtischen Dienstanweisungen auf die Eigenbetriebe und Stiftungen zwingend auszudehnen sind bzw. ausgedehnt werden könnten und für die Umsetzung eine einvernehmliche Regelung zu suchen. Die Eigenbetriebe wenden die städtischen Dienstanweisungen überwiegend an oder haben eigene Regelungen erlassen. Im Bereich der Stiftungen hat sich entgegen der Zusagen der Stiftungsverwaltung noch nichts getan.

4.3 Abrechnung Feuerwehreinsätze

Im Schlussbericht 2006 wurde festgestellt, dass bei echten Feuerwehreinsätzen und bei Fehlalarmen unterschiedliche Stundensätze in Rechnung gestellt werden. Die auf Grund der Neufassung des Feuerwehrgesetzes vom 02.03.2010 neu kalkulierten ersatzfähigen Kosten sollen laut Verwaltung, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der GPA vom 19.08.2011, noch im Jahr 2011 dem GR zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

4.4 Fort- und Weiterbildungskonzept

Das RPA hat im Schlussbericht 2007 darauf hingewiesen, dass im Bereich Fort- und Weiterbildung Handlungsbedarf besteht. Das sieht auch die Verwaltung so. Die Erarbeitung eines Fort- und Weiterbildungskonzeptes ist aufgrund momentaner Arbeitsbelastung erst für 2012 geplant.

4.5 Anwendungsprüfung

Mit Einführung der neuen Finanzsoftware SAP bei der Stadt hat die Anwendungsprüfung (§ 6 Abs. 2 Nr. 11 GemPrO) an Bedeutung gewonnen. Hierüber haben wir ausführlich im Schlussbericht 2007 berichtet. Für die Verfahren AGV Abfallgebühren, FIM Friedhofs-Management-System und NH-KITA ist die Anwendungsprüfung erfolgt. Die Prüfungsergebnisse haben wir in den Schlussberichten aufgezeigt, aktuell Ziffer 5.2.3, Anwendungsprüfung NH-KITA. Über das Verfahren zur kassenrechtlichen Freigabe von Programmen liegt die Dienstanweisung im Entwurf vor. Diese ist verwaltungsintern noch abzustimmen. Da die Thematik sehr komplex ist und weitreichende Auswirkungen hat, wird der Erlass dieser Dienstanweisung noch Zeit in Anspruch nehmen.

4.6 Prüfung Zahlstellen
Die Ortsverwaltung Eschach verkauft spezielle Eschacher Gutscheine und verwendet diese auch als Geschenke bei Jubiläen etc. Gutscheine sind Wertgegenstände im Sinne von § 20 GemKVO und es gelten besondere Bestimmungen für die Verwaltung, Verwahrung und Bestandsführung. Die Handhabung in der Ortsverwaltung entsprach nicht in vollem Umfang den Vorschriften der Kassensicherheit. Dies wurde bei der Kassenprüfung der Zahlstelle 2009 festgestellt. Seit Oktober 2011 werden von einer Druckerei erstellte und durchnummerierte Gutscheine eingesetzt. Die Verwaltung, Ausgabe und Verbuchung der Gutscheine erfolgt nun nach den gesetzlichen Vorschriften.

4.7 Vertragsmanagement
Das RPA hat der Verwaltungsspitze 2010 vorgeschlagen, flächendeckend für die ganze Stadtverwaltung ein verbindliches Vertragsmanagement einzuführen (siehe Seite 16 Schlussbericht 2009). Der Entwurf einer entsprechenden Dienstanweisung lag schnell vor, langwieriger gestaltete sich allerdings die Suche nach einem geeignet ADV-Programm. Im Sommer 2011 ging eine entsprechende Software im Hauptamt in die Pilotphase und soll bei Eignung zum 01.01.2012 in der gesamten Verwaltung zum Einsatz kommen.

4.8 Initiative Ravensburg und Ravensburg macht Sinn
Das RPA hat im Schlussbericht 2009 bemängelt, dass über die Zusammenarbeit zwischen der Initiative Ravensburg bzw. Ravensburg macht Sinn und der Stadt Ravensburg keine schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Verwaltung hat noch für das Jahr 2010 die Ausarbeitung entsprechender Vereinbarungen zugesagt. Vereinbarungsentwürfe liegen zwischenzeitlich vor, müssen aber nach Aussage der Verwaltung unter anderem noch auf mögliche steuerrechtliche Probleme geprüft werden.

Dieses Problem wird von der Verwaltung auch als Begründung dafür angeführt, dass die bisher bei der Initiative Ravensburg aufgelaufenen Überschüsse noch nicht wie zugesagt im Jahr 2010 an die Stadt Ravensburg und an das Wirtschaftsforum Pro Ravensburg zurückerstattet wurden.

5. Schwerpunktprüfungen

5.1 Vorbemerkungen

Die Prüfungstätigkeit des RPA ist nur dann wirksam, wenn festgestellte Verstöße gegen ordnungsgemäßes und wirtschaftliches Verwaltungshandeln auf Dauer vermieden werden. Um dies sicher zu stellen, werden Schwerpunktprüfungen aus vorangegangenen Jahren stichprobenweise daraufhin nachgeprüft, ob die notwendigen Veränderungen auch tatsächlich dauerhaft eingetreten sind. In den meisten Fällen ist das der Fall. Wenn nicht erfolgt eine weitere Prüfungsfeststellung und dem GR wird an dieser Stelle darüber berichtet.

5.2 Allgemeine Verwaltung

5.2.1 Beratungstätigkeit des RPA

Das RPA wird von immer mehr Ämtern als der helfende Partner wahrgenommen und nicht mehr als lästige Prüfungseinrichtung, die im Nachhinein sowieso immer alles besser weiß. Problemfälle, die man früher soweit es ging vor einer möglichen Prüfung versteckt hat, werden heute offen angesprochen und mit dem RPA diskutiert.

Beispiele:

- Grundsätzliche Fragen zur Ausschreibung, vor allem im VOL-Bereich,
- Festlegung der Vergabeart, Ausnahmeregelungen, erhöhte Wertgrenzen im Rahmen des Konjunkturpakets II,
- Auswahl von geeigneten Kassensystemen und EDV-Abrechnungsprogrammen für die Schulen, für die Tourist Information und für die Stadtbücherei,
- Programmfreigabe nach §§ 11, 23 GemKVO,
- Satzungsrecht, Verwaltungsabläufe und Beteiligung der Gremien.

Diese Beratung ist sehr zeitintensiv, weil man sich neben der normalen Prüfungstätigkeit immer wieder kurzfristig auf neue Sachverhalte einstellen muss, um mit den anfragenden Ämtern zu einem für alle Beteiligten befriedigenden Ergebnis zu kommen.

Da die Prüfungshandlungen nach §§ 110 bis 112 Abs. 1 GemO grundsätzlich und sinnvollerweise nachlaufende Kontrollen sind, muss die Beratung des RPA allerdings dort enden wo die Sachbearbeitung beginnt. Das RPA darf nur so weit tätig werden, dass es seine eigene Tätigkeit nicht selbst zu prüfen hat. Das wäre mit der Unabhängigkeit des RPA nach § 109 Abs. 2 GemO nicht vereinbar.

Daneben arbeitet das RPA regelmäßig in verschiedenen internen Arbeitsgruppen mit und kann so an der Lösung von Problemen mitwirken.

Die rechtzeitige Beteiligung des RPA hilft Fehler zu vermeiden. Was letzten Endes auch dazu führt, dass der eine oder andere Vorgang nicht mehr zu prüfen ist und somit auch zu keiner Darstellung mehr im jeweiligen Schlussbericht führt.

5.2.2 Vergaben von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nach VOL
Seit Inkrafttreten der Verordnung zur Anpassung der VgV am 11.6.2010, ist ab Erreichen des Schwellenwerts die VOL/A 2009 verbindlich anzuwenden.

Bei Vergaben unterhalb des Schwellenwerts ist diese wie bisher lediglich zur Anwendung empfohlen. Darüber hinaus haben Empfänger von Zuwendungen des Landes von mehr als 25.000 € die Bestimmungen der VOL zwingend zu beachten. Die Neufassung der VOL/A 2009 weist im Vergleich zur VOL/A 2006 erhebliche Änderungen auf.

Im Rahmen der Beratung wurde besonders deutlich, dass die neue Ausgabe der VOL/A 2009 in der Praxis bislang weitgehend unbeachtet blieb.

Die VOL/A 2009 folgt dem Prinzip zweier abgeschlossener Bereiche (Abschnitt 1 für nationale Vergaben, Abschnitt 2 für Vergaben ab dem Erreichen des Schwellenwerts). Die Abschnitte 3 und 4 sind weggefallen und wurden zugunsten einer neuen Sektorenverordnung aus der VOL/A 2006 entfernt.

Weitere Änderungen im Vergleich zur Ausgabe 2006 haben sich insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit der Vergabeverfahren, der nunmehr auch im Unterschwellenbereich zwingenden Angabe von Zuschlagskriterien, sowie der Informationspflicht ergeben. Die wesentlichen Änderungen aus der Vergaberechtsreform haben inzwischen auch in der Rechtsprechung Niederschlag gefunden – mit teilweise erheblichen Auswirkungen für den vergaberechtlichen Alltag. So musste aktuell im Sommer 2011 die europaweite Ausschreibung für die Reinigungsdienstleistungen aufgehoben werden, da Bieter die Unzulässigkeit von Wertungskriterien gerügt hatten und daraufhin die Vergabeunterlagen nochmals überarbeitet werden mussten.

Im Jahr 2010 wurden vier Liefer- und Dienstleistungen auf der Grundlage der VOL beschränkt ausgeschrieben. Eine Beschaffungsmaßnahme wurde öffentlich und eine weitere europaweit ausgeschrieben, da der Nettoauftragswert über dem Schwellenwert von 193.000 € lag.

Formale und inhaltliche Feststellungen zur Durchführung der Submission oder zu den eingegangenen Angebotsunterlagen wurden den Vergabestellen zur Stellungnahme oder Beachtung bei der Prüfung und Wertung der Angebote mitgeteilt. Auf die Notwendigkeit einer gründlichen Dokumentation des Vergabeverfahrens wurde des Öfteren hingewiesen.

Die Arbeitsgruppe "Vergaben in Ravensburg" hatte einen Entwurf einer Dienstanweisung zur Einrichtung einer zentralen Verfahrensstelle für die VOL-Vergaben ausgearbeitet. Am 01.06.2010 trat die Dienstanweisung "Vergabe Liefer- und Dienstleitungen" in Kraft.

Die zentrale Verfahrensstelle wurde beim ASP angesiedelt. Sie ist für das formelle Vergabeverfahren, das nach einem in der Dienstanweisung festgeschriebenen Verfahrensablauf durchzuführen ist, verantwortlich. Die Sach- und Finanzverantwortung verbleibt dabei weiterhin bei den Bewirtschaftungsstellen.

Bereits im letztjährigen Schlussbericht wurde die Wirkung der befristet geltenden VwV Beschleunigung öA thematisiert. Nach der Verwaltungsvorschrift der Ministerien zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 03.12.2010 gilt diese nun bis 31.12.2011 weiter.

5.2.3 Anwendungsprüfung NH-Kindergartenverwaltung

Für das Verfahren NH-KITA wurde eine Anwendungsprüfung nach § 6 Abs. 2 Nr. 11 GemPrO durchgeführt. Die Anwendungsprüfung ist auf den Einsatz eines Programmes dezentral beim Anwender vor Ort bezogen. Sie stellt eine Vollzugskontrolle dar, im Hinblick darauf ob die wesentlichen verfahrensmäßigen, organisatorischen und inhaltlichen Vorgaben und Kontrollen für den Programmeinsatz eingehalten wurden. Insgesamt gesehen ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen. Das Prüfungsergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Geprüft wurde das Haushaltsjahr 2010, mit der Folge, dass zwei Schuljahre in die Prüfung miteinbezogen werden mussten. Dies war sehr zeitaufwändig, da alle Erstanträge und die zahlreichen Änderungsanträge erfasst werden mussten. Die Unterlagen wurden vom ASJ bereitwillig zur Verfügung gestellt und die Sachbearbeiterin war stets zu Auskünften bereit.
- Das DV-Verfahren NH-KITA wurde von der Fa. Nordholz, Oldenburg entwickelt und wird vom KDRS betreut. Eine Programmprüfung durch die GPA ist erfolgt. Das Testat datiert von 10.08.2011.
- NH-KITA wurde am 27.08.2008 vom Fachbeamten für das Finanzwesen vorläufig freigegeben. Die endgültige Freigabe ist nach Erlass der neuen Dienstanweisung (siehe Ziffer 4. 5) zu prüfen.
- Bei der Summenabstimmung – Buchungen in SAP, Exportprotokolle und Sammelanordnungen – ergaben sich Differenzen die im Nachhinein nicht mehr vollständig aufgeklärt werden konnten. Die neue Dienstanweisung wird eine Regelung zur Abstimmung der einzelnen Verfahrensprotokolle mit SAP enthalten.
- Die im System hinterlegten Gebührensätze entsprechen den vom GR festgesetzten Beträgen.
- Es wurde keine vollständige inhaltliche Prüfung vorgenommen. Bei Differenzen der errechneten Gebühren mit den Buchungen in SAP erfolgte die direkte Abstimmung mit der Sachbearbeiterin. Wenige Einzelfälle konnten nicht mehr aufgeklärt werden.
- Die Einnahmen aus der Sommerferienbetreuung (MIKI und Sommer Weissenau) wurden auf der falschen Fipo verbucht. Der Fehler ist im System bereinigt worden.
- Die Berechtigungen der Sachbearbeiterinnen wurden reduziert. Gebührenänderungen im System dürfen ausschließlich vom KDRS vorgenommen werden.
- Die erstmalige Einsatzbescheinigung und die jährliche Teilfeststellungsbescheinigung vom KDRS liegen vor.

5.2.4 Vollzug Stellenplan

5.2.4.1 Prüfungsgegenstand und –umfang

Personalkosten in Höhe von rund 22 Mio. € sind geradezu eine Verpflichtung für regelmäßige Prüfungen im Personalbereich. Die Prüfung erfolgte stichprobenwei-

se bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Jahr 2010 eingestellt, höhergruppiert oder befördert wurden. Geprüft wurden 18 Personalfälle.

5.2.4.2 Ergebnis der Prüfung

- Das Personalwesen der Stadt ist geordnet. Die Personalakten waren vollständig und werden ordentlich geführt.
- Die Zuständigkeiten bei Einstellungen und Beförderungen wurden beachtet.
- Wenn ein Beschäftigter in eine bestimmte Entgeltstufe eingruppiert ist, hat er einen rechtlichen Anspruch auf die entsprechende Vergütung (§ 15 Abs. 1 TVöD). In Ziffer 14c der Zuständigkeitstabelle zur Hauptsatzung wird der Eindruck vermittelt, dass Oberbürgermeister, Ortschaftsrat, Verwaltungsausschuss bzw. GR Zuständigkeiten hätten bei der Entscheidung über eine Höhergruppierung eines Beschäftigten. Dies trifft nicht zu. Dieser Passus sollte gestrichen werden.
- Beschäftigte und Beamte, die bereits höher eingruppiert bzw. besoldet sind als die ausgeübte Tätigkeit bewertet ist, sollten bei anstehenden Stellenbesetzungen automatisch in das Auswahlverfahren einbezogen werden.
- In einigen Fällen wurden Beförderungen vollzogen zu einem Zeitpunkt, in dem der Stellenplan noch keine Rechtskraft hatte und die entsprechende Stelle tatsächlich noch nicht vorhanden war.

5.2.5 Darstellung der Folge-/Sachkosten

Bei der Beratung des Schlussberichtes 2009 waren sowohl die Verwaltung als auch der GR überrascht von den ständig steigenden Sachkosten und der Höhe der Sachkosten zum 31.12.2009 mit rund 40 Mio. €.

Das RPA hat daraufhin gezielt Sitzungsvorlagen durchgesehen, die Investitionskosten zur Folge hatten und bei denen davon auszugehen war, dass auch Folgekosten in den Folgejahren entstehen. Beispiel: Wenn eine neue Schulmensa gebaut wird, entstehen zusätzliche Flächen die beheizt, beleuchtet, gereinigt, gewartet und unterhalten werden müssen. Die Kinder die sich dort aufhalten und die Essensausgabe müssen betreut werden. Zudem fallen Zins- und Tilgungsraten an. Alle diese Kosten belasten die Haushalte der kommenden Jahre.

Der Vordruck "Sitzungsvorlage "endet mit der Tabelle "Kosten und Finanzierung". Dabei sind sowohl die einmaligen Kosten als auch die laufenden Kosten (= Sach-/Folgekosten) anzugeben.

Das Ergebnis der Prüfung war, dass in den Sitzungsvorlagen die Investitionskosten dargestellt werden, die Folgekosten in den meisten Fällen aber nicht.

Diese Feststellung hat die Verwaltung veranlasst, die städtischen Ämter und Dienststellen darauf hinzuweisen, dass die Tabelle "Kosten und Finanzierung" auszufüllen ist und sowohl die einmaligen als auch die laufenden Kosten (getrennt nach Personal- und Sachkosten) zumindest mit Zirka-Beträgen anzugeben sind.

Damit können Folgekosten nicht vermieden werden, der GR kann aber erkennen welche Folgekosten sein Beschluss auslöst. Ohne diese Kenntnis sollte der GR eigentlich keine neuen Maßnahmen beschließen.

5.3 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

5.3.1 Abwicklung Ordnungswidrigkeiten im Bereich Geschwindigkeitsüberwachung

5.3.1.1 Die Geschwindigkeitsüberwachung in Zahlen

Mobile Geschwindigkeitsmessungen	20.324 Fälle
Stationäre Geschwindigkeitsmessungen	18.784 Fälle
Zusammen	39.108 Fälle

Verwarnungs- bzw. Bußgelder einschließlich sonstiger Gebühren	749.363,26 €

5.3.1.2 Eingesetztes ADV-Programm

Dieses Massengeschäft kann von den vier Mitarbeiterinnen nur mit einem leistungsfähigen ADV-Programm bewältigt werden. Im Einsatz ist das vom KIRU angebotene owi21. Dieses Programm wurde zwar nach § 114a GemO geprüft, das Testat liegt dem RPA allerdings nicht vor. Der Fachbedienstete für das Finanzwesen hat das Programm owi21 am 17.12.2008 vorläufig freigegeben.

5.3.1.3 Prüfungsgegenstand und -umfang

Gegenstand der Prüfung waren die Abläufe vom Zeitpunkt der Messung über die Auswertung der Bilder und das Erstellen der entsprechenden Verwarnungsgeldangebote/Bescheide bis hin zur Aufbewahrung der Filme und Bilddateien im Jahr 2010. Dabei wurde auf Schwachstellen des Programms und in den Verfahrensabläufen geachtet.

Ein Prüfungsschwerpunkt lag bei den eingestellten Fällen. Grundlage dieser Prüfung war eine vom KIRU erstellte Sollabgangsliste. Nach dieser Liste wurden 805 Fälle bei den stationären Messungen und 282 Fälle aus den mobilen Messungen komplett eingestellt. Wegen der großen Anzahl der Fälle war nur eine stichprobenweise Prüfung möglich.

5.3.1.4 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

- Die Prüfung musste vor Ort (im Rechts- und Ordnungsamt) vorgenommen werden, da es seit der Einführung von owi21 keine (vollständigen) Papierakten gibt.
- Trotz der enormen Zahl der Fälle konnten keine Bearbeitungsrückstände festgestellt werden. Das ist angesichts der kurzen Verjährungsfristen von großer Bedeutung. Owi 21 unterstützt hier den Sachbearbeiter, in dem er ihn an alle einzuhaltenden Fristen erinnert.
- Es ist sichergestellt, dass keine Filme oder Dateien unbemerkt abhanden kommen können.
- Die stichprobenweise Prüfung der Bilder, die von den Sachbearbeiterinnen nicht in das Verfahren eingegeben werden (z.B. Testbilder ohne Fahrzeuge, Fotos von Fahrzeugen deren Kennzeichen nicht lesbar sind, Bilder von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen, ausgenommen Österreich und Schweiz), ergab keine Beanstandungen. Eine laufende Kontrolle in diesem

Bereich durch die Vorgesetzten ist aufgrund der hohen Fallzahlen nicht möglich. Hier liegt eine Schwachstelle des Verfahrens, zumindest stichprobenweise Kontrollen sollten erfolgen.
- Das Programm ermittelt anhand der eingegebenen Geschwindigkeitsüberschreitung das entsprechende Verwarnungs- bzw. Bußgeld korrekt.
- Die stichprobenweise geprüften Sollabgänge/Einstellungen waren begründet und belegt.
- Owi21 kann Aktenteile eines Falles bislang nicht nach ordnungsrechtlichen und gemeindewirtschaftsrechtlichen Gesichtspunkten auseinander halten. Das ist aber wichtig, da für die beiden Bereiche verschiedene Aufbewahrungsfristen gelten. Es wird derzeit an einer Programmänderung gearbeitet. Auch das Innenministerium ist mit der Problematik befasst.
- Die Sachbearbeitung ist engagiert und ordnungsgemäß.

5.4 Schulen und Jugend

5.4.1 Mittagessen an den Ravensburger Schulen

Der Bedarf an den Schulen nach einer Mittagsverpflegung für die Schüler/innen hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. Die dazu notwendigen Räumlichkeiten wurden im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms für Zukunft, Bildung und Betreuung 2003 – 2007 erheblich erweitert. Zwischenzeitlich wird in allen Grundschulen, in den drei Werkrealschulen, in der Mensa der alten Spohnhalle für alle drei Gymnasien und die Realschule und in der Förderschule ein Mittagstisch angeboten.

Die Preise für das Mittagessen wurden durch den GR bzw. Ausschuss für Bildung und Schule (21.05.2007, 09.07.2008) für alle Schulen einheitlich festgelegt. Aktuell werden pro Mittagessen 3,00 € (Schüler), 3,50 € (Lehrer und Mitarbeiter) und 4,00 € (Gäste) verlangt. Eine Preiserhöhung ist zum Schuljahr 2011/12 an der Spohnmensa und an den Mensen Förderschule und Werkrealschulen geplant.

Geprüft wurden die Abwicklung und insbesondere das Abrechnungsverfahren der Schülermittagessen in allen städtischen Schulen. Das Prüfungsergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen:
- Die finanzielle Abwicklung ist für die einzelnen Schultypen unterschiedlich geregelt. In den Grundschulen wird bargeldlos über das EDV-Verfahren NH-KITA abgerechnet. In den Sekretariaten der Werkrealschulen werden Essensmarken verkauft. In der Spohnmensa wird mit einer Chipkarte bezahlt.
- Das Essen wird von drei verschiedenen Caterern geliefert. Die Zubereitung und Anlieferung der Mittagsverpflegung entspricht einer Liefer- und Dienstleistung im Sinne der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen. Nach § 31 GemHVO gilt für die Vergabe von Aufträgen der Grundsatz der vorherigen öffentlichen Ausschreibung. Die gesamte Mittagsverpflegung an den Grund- und Werkrealschulen ist noch in 2011 auszuschreiben. Dies wurde von der Verwaltung bereits schriftlich zugesagt. Für die Spohnmensa wurde eine Konzession an das Berufsbildungswerk Adolf Aich vergeben. Die Leistung erfolgt auf eigene Rechnung und eigenes Risiko. Dies ist nicht ausschreibungspflichtig.

- Die aus dem Mittagstisch erzielten Einnahmen reichen nicht mehr aus, die laufenden Ausgaben für die Essenslieferungen zu decken. Wie nachstehende Aufstellung zeigt, mussten 2010 rund 15.000 € Abmangel vom städtischen Haushalt getragen werden.

Schule	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis	Anzahl Essen	Über-schuss, Defizit / Essen
GS Weststadt	22.780,50 €	26.906,71 €	-4.126,21 €	8.912	-0,46 €
GS Schmalegg	4.730,00 €	5.310,00 €	-580,00 €	1.770	-0,33 €
GS Neuwiesen	19.243,00 €	19.784,94 €	-541,94 €	6.603	-0,08 €
GS Weißenau	26.345,00 €	28.908,73 €	-2.563,73 €	8.895	-0,29 €
GS Kuppelnau	30.747,00 €	32.634,03 €	-1.887,03 €	10.886	-0,17 €
GS St. Christina	10.240,00 €	10.984,53 €	-744,53 €	3.685	-0,20 €
GS Obereschach	8.121,00 €	11.693,81 €	-3.572,81 €	2.286	-1,56 €
GS Oberzell	7.314,50 €	8.283,00 €	-968,50 €	2.761	-0,35 €
	129.521,00 €	144.505,75 €	**-14.984,75 €**	**45.798**	**-0,33 €**
WRS Neuwiesen	4.851,00 €	4.693,93 €	157,07 €	1.567	0,10 €
WRS Kuppelnau	5.447,50 €	5.407,95 €	39,55 €	1.805	0,02 €
Stefan-Rahl-Schule	3.667,00 €	3.989,71 €	-322,71 €	1.209	-0,27 €
	13.965,50 €	14.091,59 €	**-126,09 €**	**4.581**	**-0,03 €**

- Von der Verwaltung wurde zugesagt, die Preise für das Mittagessen an den Grundschulen für das kommende Schuljahr 2012/13 neu zu kalkulieren.
- Die Zuschüsse für die 1,00 €-Essen betrugen 2010 in der Summe 18.983,19 €. Sie verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Schulen:

Schule	Anzahl Essen	Betrag
Grundschule Weststadt	499	3.234,00 €
Grundschule Schmalegg	21	133,00 €
Grundschule Neuwiesen	330	2.080,00 €
Grundschule Weissenau	153	981,00 €
Grundschule Kuppelnau	647	4.220,00 €
Grundschule St. Christina	20	132,00 €
Grundschule Obereschach	31	191,00 €
Grundschule Oberzell	90	594,00 €
Summe Grundschulen	**1.791**	**11.565,00 €**

Schule	Anzahl Essen	Betrag
Werkrealschule Neuwiesen	500	1.000,00 €
Werkrealschule Kuppelnau	521	1.042,00 €
Stefan-Rahl-Schule	96	192,00 €
Summe Werkrealschulen	**1.117**	**2.234,00 €**
Realschule und Gymnasien	403	806,19 €
Förderschule St. Christina	2.189	4.378,00 €
Gesamtsumme	**5.500**	**18.983,19 €**

- Auf der entsprechenden Finanzposition werden bislang nur die Ausgaben an die Förderschule und an das Berufsbildungswerk Adolf Aich für die Spohnmensa verbucht. Ab dem Haushaltsjahr 2012 werden die Zuschüsse für alle Schulen im Haushalt durchgebucht.
- Die Abwicklung der Mittagessen in den Werkrealschulen ist sehr zeitintensiv. Hier muss langfristig eine andere Lösung erarbeitet werden. Um den Arbeitsaufwand zu reduzieren, wird im Sekretariat der Kuppelnauschule seit Juli 2011 eine Registrierkasse mit verschiedenen Warengruppen und Auswertungsmöglichkeiten eingesetzt. Das Ergebnis bleibt abzuwarten. Zeichnet sich hier eine positive Entwicklung ab, wird auch für die Sekretariate der Neuwiesen- und Stefan-Rahl-Schule diese Lösungsmöglichkeit geprüft.
- Das Abrechnungsverfahren in der Förderschule St. Christina entspricht nicht den kassenrechtlichen Vorschriften und kann so auf lange Sicht nicht beibehalten werden. Einnahmen und Ausgaben werden bislang über ein eigenes Konto abgewickelt. Dies wird zum Jahresende 2011 aufgelöst und Einnahmen und Ausgaben werden in die Finanzbuchhaltung der Stadt integriert. Die Nachweise über die Außenstände werden in der bisherigen Form vorerst beibehalten.

5.5 Soziale Sicherung

5.5.1 Investitionskostenzuschüsse für Kindergärten und Tageseinrichtungen für Kinder

5.5.1.1 Prüfungsgegenstand

GR und Sozialausschuss haben in den Jahren 2008 bis 2010 für Kindergartenneubauten, -erweiterungsbauten und Sanierungen einzelner Kindergartengebäude (insgesamt 17 Objekte) 1,521 Mio. € städtische Eigenmittel bereitgestellt. Geprüft wurde die Abwicklung der Investitionszuschüsse an die Kindergartenträger für Maßnahmen, die diese jeweils in eigener Regie durchgeführt haben.

5.5.1.2 Verfahren

Die Kindergartenträger beantragen für die geplanten Erweiterungen oder Sanierungen von Kindergärten und Tageseinrichtungen für Kinder den vertraglich vereinbarten Zuschuss in Höhe von 80 Prozent. In den meisten Fällen liegt diesen Zuschussanträgen eine Kostenschätzung bei. Diese Zuschussanträge legt die Verwaltung dem Sozialausschuss zur Entscheidung vor. Wenn die Baumaßnahme abgeschlossen ist, rufen die Kindergartenträger den bewilligten Zuschuss mit ei-

nem formlosen Schreiben einschließlich Verwendungsnachweis ab und erhalten den Zuschuss dann ausbezahlt. Bei größeren Bauprojekten werden je nach Baufortschritt auch Abschlagszahlungen auf den Zuschuss geleistet.

5.5.1.3 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

- Weder die Zuschussanträge noch die Verwendungsnachweise werden von der Verwaltung vorab auf Vergleichbarkeit der Kosten, Wirtschaftlichkeit und Einsatz der verwendeten Materialien geprüft. Der Vorschlag des RPA dies künftig zu tun soll mit der Verwaltung noch besprochen werden.
- Zum Zeitpunkt der Prüfung gab es keine städtischen Richtlinien für einheitliche Standards bei Neubauten, Erweiterungen und Sanierungen für Kindergärten und Tageseinrichtungen für Kinder. Das RPA empfiehlt die Einführung solcher Richtlinien. Damit wäre sichergestellt, dass die Stadt nur die von ihr vorgegebenen Standards bezuschusst. Alle Kindergartenträger müssten sowohl bei der Qualität als auch bei den Kosten vergleichbare, gleichwertige Materialien verwenden. Auch über diesen Vorschlag soll mit der Verwaltung noch gesprochen werden.
- In den alten Kindergartenverträgen sind nur teilweise Regelungen zur Abschreibung und damit zur Sicherung der städtischen Investitionszuschüsse enthalten. Im Rahmen der Prüfung wurde von der Verwaltung zugesagt, dass die neuen Verträgen eine Regelung vorsehen, wonach bei einer Auflösung des Vertrages der noch nicht abgeschriebene Investitionszuschuss der Stadt zurückzuerstatten ist.

5.6 Bau und Wohnungswesen

5.6.1 Allgemeines zur Prüfung der Bauausgaben

Im Berichtszeitraum wurden insbesondere nachstehende Beratungs- und Prüfungsschwerpunkte gesetzt:

- Beratung der Vergabestellen im Rahmen der begleitenden Prüfung zu nachstehenden Fragen:
  - Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, insbesondere neue HOAI 2009,
  - Honorierung von Sonderfachleuten nach freier Vereinbarung,
  - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, insbesondere neue VOB 2009,
  - Information der Vergabestellen über die Änderungen und die aktuelle Rechtsprechung im Vergabewesen,
  - Handhabung der VwV Beschleunigung öA zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge, die im Zusammenhang mit dem Konjunkturpaket II der Bundesregierung Wertgrenzen für die Beschränkte Ausschreibung und Freihändige Vergaben formuliert,
  - Nachprüfungsverfahren bei den Nachprüfungsstellen und –behörden.
- Vergaben von Leistungen an freiberuflich Tätige (Verträge mit Architekten und Ingenieuren);
- Submissions- und Vergabekontrollen gemäß den Bestimmungen der DA-Vergabe;
- Vergabe von Bauleistungen nach VOB;
- Maßnahmen der Stadtsanierung und –erneuerung;

- Verwendungsnachweise bei Zuwendung Dritter.

5.6.2 Beratung der Vergabestellen im Rahmen der begleitenden Prüfung
Im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung, die weiter zunehmend in Anspruch genommen wird, sind mit der Verwaltung wieder zahlreiche Fragen zur Ausschreibung, Vergabe, Ausschreibungsaufhebung sowie zur Prüfung von Nachtragsangeboten bei Bauleistungen besprochen worden. Ferner wurden die Fachämter bei Problemen zur Vergabe und Abrechnung von Architekten- und Ingenieurleistungen eingehend beraten. Ziel dieser Beratungsleistungen ist, im Vorfeld der Vergaben mögliche Fehlentwicklungen zu verhindern und auf eine konsequente Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften hinzuwirken. Naturgemäß verringert sich dadurch die Möglichkeit, entstandene Fehler festzustellen.

5.6.3 Vergaben von Architekten- und Ingenieurleistungen nach der HOAI sowie für Sonderfachleute nach freier Vereinbarung
Architekten- und Ingenieurleistungen sind nach einer europaweiten Bekanntgabe der Vergabeabsicht zu vergeben, wenn das voraussichtliche Entgelt (Summe aus Honorar und Nebenkosten) über dem EU-Schwellenwert liegt. In diesem Fall sind die Bestimmungen der VOF zu beachten. Unterschreitet das voraussichtliche Entgelt den EU-Schwellenwert, kann der Auftraggeber die Leistungen freihändig an ein Büro seiner Wahl vergeben. In beiden Fällen ist das in der HOAI enthaltene Verbot der Mindestsatzunterschreitung zu beachten.

Die neue HOAI, die am 18.08.2009 in Kraft trat, erfordert durch ihre Änderungen und Neugliederung eine grundlegende Einarbeitung in das Preisrecht.

Bei der Prüfung der Verträge, die bereits im Geltungsbereich der neuen HOAI abgeschlossen wurden, fiel auf, dass seitens der Vertragspartner große Unsicherheiten und häufig auch Meinungsverschiedenheiten über grundlegend Neues und einzelne Bestimmungen der HOAI bestanden.

Auffällig ist, dass sich die beauftragten Architekten und Ingenieure meist intensiver als bisher mit der Kostenberechnung auseinandersetzten, weil für die Honorare der Objekt- und Fachplanungen bei der Berechnung des Honorars die Kostenberechnung für das Honorar aller Leistungsphasen maßgeblich ist.

Dieser Umstand führte wohl auch dazu, dass in der Kostenberechnung oftmals – unzutreffend – Konjunktur- und Risikozuschläge oder Kostenansätze für mögliche spätere Änderungen berücksichtigt wurden. Es ist unerlässlich, dass das Fachamt die vorgelegte Entwurfsplanung nebst der Kostenberechnung qualifiziert prüft und beurteilt. Dies ist zwar nicht völlig neu, wirkt sich aber wegen der oben beschriebenen geänderten Honorargrundlagen künftig noch nachteiliger aus.
Die vorgelegten Architekten – und Ingenieurvertragsentwürfe wurden gemäß GR-Beschluss vom 25.01.1988 geprüft. Die ausführliche Beratung und Prüfung der Vertragsentwürfe erstreckte sich dabei auf

- richtige Einordnung in die zutreffende Honorarzone;
- Vergabe und Bewertung der Teilleistungssätze in den einzelnen Leistungsphasen;
- Beauftragung und Bewertung Besonderer Leistungen;

- Beauftragung und Bewertung von Beratungsleistungen;
- Höhe der Umbau-, Modernisierungs-, Instandsetzungs- oder Honorarrahmenzuschläge;
- Festsetzung der Stundensätze;
- Höhe der Nebenkostenvereinbarung;
- Festlegung sonstiger Vereinbarungen;
- Überprüfung der vorläufigen Honorarermittlung.

Fachamt	**Anzahl der geprüften Verträge**			
	2010	**2009**	**2008**	**2007**
Amt für Architektur und Gebäudemanagement	22	19	14	14
Tiefbauamt	9	9	16	18
Tiefbauamt/Abt. Grün	2	6	6	5
Stadtplanungsamt	1	1	0	1
insgesamt	**34**	**35**	**36**	**38**

Im Berichtszeitraum wurde ein VOF-Verfahren zur Vergabe von Architektenleistungen für das Wohnprojekt Südstadt durchgeführt. Die aus dem Verfahren hervorgegangene Beauftragung der Architekten wurde mit dem Fachamt vor Vertragsabschluss mehrmals detailliert durchgesprochen. Wie oben erwähnt legt die neue HOAI der Honorarermittlung grundsätzlich die anrechenbaren Kosten der Kostenberechnung für alle Leistungsphasen zugrunde. Es ist daher vorauszusetzen, dass beide Vertragsparteien einen außerordentlichen Wert auf eine korrekte und realistische Kostenberechnung legen. Im vorliegenden Fall hat sich gezeigt, dass die Kostenberechnung des Architekten im Vergleich zum Kostenanschlag stark überzogen war. Dies hätte zu einem überhöhten und unangemessenen Honorar geführt. Um zu angemessenen Honorarkosten zu gelangen wurde vertraglich vereinbart, dass die Honorarabrechnung ab der Leistungsphase 5 ff auf der Grundlage der Kostenfeststellung erfolgt.

Ein erhöhter Beratungs- und Bewertungsaufwand erfolgte für die Honorierung von Beratungsleistungen und Besondere Leistungen, da für diese die gesetzliche Preisbindung in der HOAI entfallen ist. Die Honorierung der Leistungen wird nun frei vereinbart. Bei Vorlage der Vertragsentwürfe wurde mit dem Fachamt über Vergleichs- und Aufwandsberechnungen eine angemessene Honorierung der Leistungen angestrebt. Die Fachämter wurden aufgefordert die Beratungsleistungen ohne gesetzliche Preisbindung (z.B. Thermische Bauphysik, Schallschutz, Bau- und Raumakustik) einem Wettbewerb zu unterstellen.

In einigen Feststellungen zur Vertragsprüfung wurde den Fachämtern empfohlen, grundsätzlich auch die Objektbetreuung und Dokumentation (Leistungsphase 9) an die Architekten und Ingenieure zu übertragen. Die Überwachung und Beseitigung von Mängeln sowie die Feststellung der Mängelfreiheit vor Ablauf von Verjährungsfristen erfordern zum Teil besondere fachtechnische Kenntnisse. Insofern sollte in den Verträgen mit Architekten und Ingenieuren, welche die Objektüber-

wachung (Leistungsphase 8) umfassen, auch die Objektbetreuung (Leistungsphase 9) aufgenommen werden. Die Mitbeauftragung führt zu einer steigenden Qualität bei den Bauüberwachungsleistungen, da ein Architekt/Ingenieur in der Regel vermeiden wird, sich durch mögliche Defizite in der Bauüberwachung zusätzlichem Aufwand während der Leistungsphase 9 auszusetzen. Wird die Leistungsphase 9 dagegen vom Bauherrn selbst erbracht besteht die Gefahr, dass der Bauleiter Mängel eventuell bei der Abnahme übersieht bzw. sich nicht ausreichend um die Beseitigung der bei der Abnahme gezeigten Mängel kümmert.

Die Ermittlung der Honorarzone bei Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen erfolgt nicht objektbezogen, sondern stets maßnahmenbezogen durch eine entsprechende Punktebewertung. Mitunter wurde bei entsprechenden Maßnahmen die Ermittlung der Honorarzone nach der Objektliste der HOAI vorgenommen, was unzulässig ist. Durch die Ermittlung der Honorarzone nach der Punktebewertung konnten Maßnahmen in niedrigere Honorarzonen eingestuft und entsprechend Honorarkosten eingespart werden.

Des Öfteren wurden Zuschläge für Umbauten und Modernisierungen von Anlagen der technischen Ausrüstung vereinbart, obwohl die Anlagen komplett ausgebaut und neu erstellt werden sollten. Ein Umbau liegt aber nur dann vor, wenn die technische Anlage selbst umgebaut wird, nicht jedoch, wenn anlässlich eines Gebäudeumbaus eine technische Anlage neu errichtet wird.

Die Vereinbarung von Zuschlägen für Umbauten und Modernisierungen bereitete mehrfach Probleme, da sie bis zu 80 Prozent vereinbart werden können. In der HOAI 2009 sind Zuschläge für Umbauten und Modernisierungen in § 35 Abs. 1 geregelt. Dieser gilt auch für Umbauten von Anlagen der technischen Ausrüstung. Zu beachten ist, dass sich die Definition des Begriffs "Umbau" geändert hat. Es muss sich nicht mehr um "wesentliche" Eingriffe in den Bestand handeln. Dem Umbaubegriff sind somit deutlich mehr Leistungen zugeordnet. Ohne schriftliche Vereinbarung fällt für Leistungen ab der Honorarzone II ein Zuschlag von 20 v.H. an.

Durch die Abstimmung wichtiger Vertragsinhalte zwischen den Fachämtern und dem RPA vor Vertragsabschluss konnten erhebliche Einsparungen bei den Honorarkosten erzielt werden.

5.6.4 Submissions- und Vergabekontrolle

Nach § 25 der DA-Vergabe und § 10 der DA Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge ist das RPA Vergabekontrollstelle. Es wurden im Berichtszeitraum die nachstehenden Submissionsergebnisse der beschränkten und öffentlichen Ausschreibungen zur Kontrollprüfung vorgelegt:

Submissionen	Anzahl 2010	Anzahl 2009	Anzahl 2008
Mitteilung der Freihändigen Vergaben über 20.000 € - 100.000 € an die Vergabekontrollstelle lt. DA	78	41	Darstellung aufgrund der geänderten Wertgrenzen nicht möglich
Beschränkte Ausschreibung	23	39	
Öffentliche Ausschreibung	8	31	
insgesamt	**109**	**111**	**145**

In der vom GR am 18.05.2009 zur Anwendung beschlossene VwV öA ist geregelt, dass Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Nr. 3 (1) c VOB/A bis 1.000.000 € und Freihändige Vergaben nach § 3 Nr. 4 d bis 100.000 € ohne nähere Begründung zugelassen sind. Die Erhöhung dieser Wertgrenzen wurde in die städtische DA Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge übernommen

5.6.5 Vergabe von Bauleistungen nach VOB
Die Tabelle verdeutlicht, dass die Mehrzahl der Vergabeverfahren im Berichtszeitraum vereinfacht und beschleunigt im Zuge einer Freihändigen Vergabe durchgeführt werden konnten.

Freihändige Vergaben bieten jedoch weit weniger Freiheiten, als es gemeinhin angenommen wird. Auch bei Freihändigen Vergaben gelten die elementaren Grundsätze des Vergaberechts (Wettbewerbsprinzip, Gleichbehandlungsgebot, Diskriminierungsverbot, Transparenzgebot).

Die stichprobenhafte Prüfung der Freihändigen Vergaben ergab, dass nach dem Wettbewerbsprinzip unter den Bewerbern gewechselt wurde und auch überregionale Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden. Die Angebotseinholung erfolgte immer mit einer Leistungsbeschreibung und den entsprechenden Vertragsbedingungen entsprechend dem Transparenzgebot. Es wurde im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes in keiner der geprüften Freihändigen Vergaben einseitig nachverhandelt um eventuell einen Bieter an die erste Rangfolge zu bringen.

Es kann festgestellt werden, dass die geprüften Vergabeverfahren entsprechend der DA Beschleunigung der Vergabe durchgeführt wurden und die elementaren Grundsätze des Vergaberechts, auch insbesondere bei den Freihändigen Vergaben eingehalten wurden.

Die Durchsicht der Vergabeakten ergab, dass die Vergaben ordentlich dokumentiert werden und entsprechende Vergabevermerke, nach § 20 VOB/A, in den Akten vorliegen. Aufgrund der strengen Rechtsprechung zu Vergabefragen liegt es im eigenen Interesse des Auftraggebers, immer einen Vergabevermerk zu führen. Dieser sollte zeitnah, entsprechend der während des Vergabeverfahrens zu treffenden Entscheidungen aufgestellt und fortgeschrieben werden. Hierin sind die

einzelnen Stufen des Verfahrens, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen darzustellen.

Die neue VOB 2009 ist für die Vergabe ab den EU-rechtlichen Schwellenwerten seit 11.06.2010 und für die Vergaben unterhalb des Schwellenwertes seit 01.10.2010 verbindlich anzuwenden. Bei der Vergabe von Bauleistungen muss beachtet werden, dass die VOB 2009 wesentliche Abweichungen, auch im Hinblick auf die Wertung von Angeboten, gegenüber der VOB 2006 enthält.

So dürfen Bedarfspositionen nach § 7 (1) Nr. 4 VOB/A grundsätzlich nicht mehr in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden. Die Durchsicht der Leistungsbeschreibungen hat ergeben, dass sie immer wieder eine Vielzahl von Bedarfspositionen enthielten, für die es keine begründete Ausnahme gab.

Gemäß § 40 DA-Vergabe wurden vor der Vergabeentscheidung stichprobenweise Vergabeunterlagen zur nochmaligen Prüfung von den Vergabestellen angefordert. Die vorgelegten Vergabeentscheidungen wurden überprüft auf:

- Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften bei der Prüfung und Wertung der Angebote unter der besonderen Berücksichtigung der Änderungen im Vergaberecht und in der Vergaberechtsprechung;
- Vergleich mit der durch die Submissionskontrolle dem RPA in Kopie vorliegenden Eröffnungsniederschrift und gegebenenfalls mit weiteren in Kopie zurückbehaltenen Kontrollunterlagen;
- Angemessenheit und Annehmbarkeit der Preise, insbesondere im Hinblick auf nicht zulässige Mischkalkulation;
- Gesicherte Finanzierung;
- Einhaltung von Zuständigkeiten;
- Berücksichtigung der bereits im Vorfeld bei der Submissionskontrolle getroffenen Feststellungen.

Insgesamt kann bestätigt werden, dass die Vorgänge ordnungsgemäß abgewickelt wurden.

5.6.6 Prüfung von Verwendungsnachweisen

Es wurden Verwendungsnachweise für die Ersatzbeschaffung bei der Feuerwehr, der Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses, der Altablagerung Burachhöhe sowie der Bau einer Geh- und Radwegunterführung an der Kreuzung B30/Weingartshofer Straße/Tettnanger Straße eingehend geprüft. Hier ist die Prüfung Voraussetzung für die Zuwendung der Fördermittel.

5.6.7 Maßnahmen der Stadtsanierung und der Stadterneuerung

Sanierungsgebiet	Anzahl der geprüften Verwendungsnachweise			
	2010	2009	2008	2007
Bahnstadt	2	3	2	8
Südwestliche Unterstadt	12	6	4	6
Oberstadt	1	4	15	10
Östliche Vorstadt	11	5	3	2
Nordstadt	8	9	4	3
Nordstadt Modellvorhaben	3	0	0	0
Weißenau 2010	2	2	3	0
Die Veitsburg	1	0	0	0
insgesamt	**40**	**29**	**31**	**29**

Das Land verzichtet seit April 2005 im Bereich der städtebaulichen Erneuerung (Änderung der Städtebauförderrichtlinien) auf eine Vorabprüfung der einzureichenden Verwendungsnachweise (Auszahlungsanträge und Abrechnungen) durch das RPA. Dafür sollen ausschließlich die Bürgermeister die Auszahlungsanträge und Abrechnungen unterschreiben.

Mit dem bisherigen Verfahren (Prüfung der Verwendungsnachweise durch das RPA) war eine laufende durchgehende Kontrolle gegeben, die für alle Beteiligten abgestimmte Grundlagen schuf und dem Unterzeichner einer Abrechnung die notwendige Sicherheit gab, dass die Zahlen doppelt (durch ASP und RPA) geprüft wurden. Mit der neuen Regelung übernimmt der Unterzeichner gegenüber dem Land die Verantwortung, dass die vorgelegten Zahlen geprüft und richtig sind.

Der Vorschlag des Fachamtes beim bisherigen Verfahren zu bleiben wurde am 28.01.2007 vom Oberbürgermeister verfügt. Damit werden laufende Auszahlungsanträge und Abrechnungen für die Sanierungsmaßnahmen weiterhin vom RPA vor Abgang an das RP geprüft.

Beanstandungen, die sich bei der Prüfung ergaben, wurden vom ASP vor Abgang an das RP ausgeräumt.

5.6.8 Bauabrechnungen

5.6.8.1 Abwicklung der Bauverträge

Bei großen Umbaumaßnahmen sind teilweise Versäumnisse bei der Abwicklung von Stundenlohnarbeiten zu beobachten.

Bei Stundenlohnarbeiten wird nicht die ausgeführte Leistung als solche, sondern der bei der Ausführung der Leistung entstandene Aufwand bezahlt. Da sich der erforderliche Aufwand im Voraus meist nicht genau abschätzen lässt und im Nachhinein der tatsächlich getätigte Aufwand kaum nachgeprüft werden kann, ist die Beauftragung von Stundenlohnarbeiten für den Bauherrn mit Risiken verbunden.

Um dem Bauherrn die Kontrolle zu ermöglichen, sieht die VOB/B daher eine Reihe von Regelungen vor, die jedoch in der Praxis nicht immer beachtet werden. Grundsätzlich sollten nur Bauleistungen geringen Umfangs über Stundenlohnarbeiten abgewickelt werden. Bei zusätzlich notwendigen Leistungen ist vorrangig zu prüfen, ob die Arbeiten nach nachträglich zu vereinbarenden Einheitspreisen abgerechnet werden können. Dies wurde nicht immer beachtet.

Stundenlohnarbeiten sind nur zu vergüten, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart wurden. Die Vereinbarung muss unmissverständlich und die Leistungsteile, die im Stundenlohn ausgeführt werden sollen, müssen genau und eindeutig beschrieben sein. Erst wenn die Ausführung bestimmter Arbeiten im Stundenlohn als vereinbart feststeht, kommt § 15 VOB/B zur Anwendung.

Oftmals wurden Stundenlohnvereinbarungen nur mündlich getroffen. Diese sind jedoch unwirksam. Als Wirksamkeitsvoraussetzung gilt das Schriftformerfordernis nach § 54 GemO.

Wegen der neuesten Rechtsprechung des BGH sollten detaillierte Stundenlohnberichte über die ausgeführten Leistungen gefordert werden, die beinhalten: was, wann, wo und durch wen getan wurde. Diese sind je nach Vereinbarung werktäglich oder wöchentlich zur unverzüglichen Prüfung durch den bauüberwachenden Architekten oder Ingenieur einzureichen. Werden Stundenlohnzettel lediglich per Telefax an die Bauüberwachung gesendet, liegt der Schluss nahe, dass der vom Unternehmer erfasste Aufwand von der Auftraggeberseite nicht vor Ort kontrolliert wurde.

Das Fachamt wurde auch im Hinblick auf ein einwandfreies Kostencontrolling angehalten, bei der Beauftragung von Stundenlohnarbeiten die oben angeführten Regelungen konsequenter zu beachten.

5.6.8.2 Finanzielle Auswirkungen der technischen Prüfung

Durch die technische Prüfung im Bauwesen 2010 konnten Einsparungen von ca. 56.000 € erreicht werden, die sich teilweise auch auf die folgenden Jahre auswirken. Nicht bezifferbare Einsparungen bringt die begleitende Beratung und Prüfung bei Vergaben und bei der Auftragsabwicklung.

5.7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung

5.7.1 Schäden aus falscher Graböffnung, - abräumung

Im Oktober 2010 hat die Schwäbische Zeitung berichtet, dass durch eine Verwechslung der Friedhofsverwaltung ein Grab auf dem Hauptfriedhof anstatt auf dem Westfriedhof abgeräumt wurde. Der entfernte Grabstein wurde in ein Schotterwerk gebracht. Für die entstandenen Schäden (neuer Grabstein, Wiedereinpflanzung des Grabes) ist die Stadt Ravensburg aufgekommen.

Für das RPA war diese Meldung Anlass zu prüfen, ob und wie der entstandene Haftpflichtschaden abgewickelt wurde und wie solche Verwechslungen künftig vermieden werden können.

Obwohl die Württembergische Gemeindeversicherungs aG die Schadensregulierung in vollem Umfang zugesagt hat, wurde der entstandene Schaden nur teilweise zur Schadensregulierung angemeldet. Die Kosten der Grabsteinentsorgung sowie die Bauhofleistungen sind bei der Stadt Ravensburg verblieben. Begründet hat das die Verwaltung damit, dass mehrere Grabsteine gleichzeitig entsorgt wurden und somit der Anteil für den betroffenen Grabstein habe nicht ermittelt werden können. Die Kosten der Grababräumungen würden vom Eigenbetrieb Betriebshof Ravensburg der Friedhofsverwaltung als Gesamtsumme in Rechnung gestellt. Da am betreffenden Tag mehrere Gräber abgeräumt und die Kosten für die einzelnen Gräber nicht festgehalten worden seinen, habe man auch diese Kosten der Versicherung nicht melden können. Das RPA ist der Auffassung, dass hier durchaus Pauschalen hätten zur Schadensabwicklung angemeldet werden können. Der nicht vollständig abgerechnete Schaden belastet die kostenrechnende Einrichtung Friedhöfe.

Die Friedhofsverwaltung hat diesen Vorgang zum Anlass genommen, die entsprechenden Vordrucke (Verzicht des Nutzungsberechtigten auf das Nutzungsrecht am Grab und Auftrag zur Grabräumung) so zu ändern, dass Verwechslungen künftig nicht mehr möglich sind.

5.7.2 Schussentalhalle

Die Schussentalhalle ist eine kostenrechnende Einrichtung im Sinne von § 12 GemHVO. Sie wird im städtischen Haushalt im UA 7677 geführt und ist in die Finanzwirtschaft der Stadt integriert. Die Halle wird als Mehrzweckeinrichtung betrieben. Sie dient sowohl dem sportlichen Übungsbetrieb als auch den sonstigen kulturellen Veranstaltungen der Vereine und Institutionen der Stadt Ravensburg, vorrangig der Ortschaft Taldorf. Der Schulsport hat Vorrang vor jeder anderen Benutzung.

Für Veranstaltungen gilt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schussentalhalle mit Nebenräumen und Außensportanlagen in Ravensburg-Oberzell vom 18.02.2003, zuletzt geändert am 27.04.2009. Die Hallenentgelte wurden letztmals durch Beschluss des Gemeinderates am 01.07.2002 mit Wirkung vom 01.01.2003 angepasst. Für die Vereinsförderung gelten die Kulturförderrichtlinien der Stadt Ravensburg vom 24.10.2005, zuletzt geändert am

21.06.2010. Der Beschluss des Gemeinderats vom 01.07.2002, bezüglich der Vereinsförderung, wurde in die Förderrichtlinien eingearbeitet. Gefördert werden (wie nach der bisherigen Regelung) örtliche Vereine und Organisationen, auf Antrag, jährlich einmal, durch die Übernahme der Grundmiete (200,00 €) und maximal sechs Stunden Hausmeisterkosten (120,00 €).

Die Schussentalhalle war Gegenstand einer Schwerpunktprüfung im Jahre 2005. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses Stadt wird jährlich eine Zusammenstellung der Kostendeckungsgrade aller kostenrechnenden Einrichtungen gefertigt. Hierbei ist aufgefallen, dass die Einnahmen der Schussentalhalle rückläufig sind, die Ausgaben dagegen steigende Tendenz aufweisen. Der Kostendeckungsgrad geht somit zurück. Dies war Anlass für die neuerliche Prüfung der Einnahmeseite.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Defizit	Kosten-deckung
2010	51.616,84 €	274.271,08 €	-222.654,24 €	18,82
2009	39.297,59 €	284.244,27 €	-244.946,68 €	13,83
2008	45.675,01 €	277.388,01 €	-231.713,00 €	16,47
2007	52.067,20 €	278.599,96 €	-226.532,76 €	18,69
2006	47.756,38 €	275.936,10 €	-228.179,72 €	17,31
2005	47.311,58 €	259.793,76 €	-212.482,18 €	18,21
2004	48.225,12 €	232.412,37 €	-184.187,25 €	20,75
2003	52.225,75 €	240.708,36 €	-188.482,61 €	21,70
2002	21.049,36 €	242.256,44 €	-221.207,08 €	8,69

Geprüft wurde die Festsetzung der Einnahmen für die Schussentalhalle der Jahre 2008 bis 2010. Das Prüfungsergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Bei den Inneren Verrechnungen für den Schul- und Vereinssport wurde bis einschließlich 1. Halbjahr 2010 zu wenig verrechnet. Die Sachbearbeiterin wurde vorab informiert und hat die Abrechnungen für das 2. Halbjahr bereits entsprechend angepasst.
- Bei den Einzelveranstaltungen wurden die Zuschläge für längere Veranstaltungsdauer und die Hausmeisterkosten nicht immer korrekt in Rechnung gestellt. Für die drei Jahre ergibt sich ein Einnahmeausfall von 4.034,00 €. Die Beträge wurden zwischenzeitlich von den Veranstaltern nacherhoben.
- Die Gestattungsgebühren (Verwaltungsgebühren) wurden auf der falschen Fipo vereinnahmt. Dies wurde zwischenzeitlich geändert.
- Bei den Nebenkosten wurden zu geringe Verrechnungssätze angesetzt. Kosten der Abwasserbeseitigung wurden bislang nicht weiterverrechnet. Die Nebenkosten wurden neu kalkuliert und seit Sommer 2011 entsprechend in Rechnung gestellt. Bei den Reinigungskosten wurden Kosten für Veranstaltungen im Fanfarenheim im Rahmen der Vereinsförderung übernommen. Diese Form der Förderung entfällt ab 2011.
- Die gemeindewirtschaftsrechtlichen Vorschriften zur zeitlichen Rechnungsabgrenzung für die kostenrechnenden Einrichtungen wurden nicht immer beachtet.

- Die Rechnungen an die Veranstalter wurden nicht immer zeitnah gestellt. Die Fälligkeit wurde entsprechend § 21 der Benutzungs- und Gebührenordnung geändert.

5.8 Wirtschaftliche Unternehmen, Allgemeines Grund- und Sondervermögen

5.8.1 Mietkautionen

5.8.1.1 Prüfungsgegenstand

Der städtische Mustermietvertrag sieht vor, dass Mieter städtischer Wohnungen eine Mietkaution in Höhe von drei Monats-Kaltmieten zu hinterlegen haben. Zum 01.01.2010 waren rund 185.000 € an Mietkautionen ausgewiesen. Gegenstand der Prüfung war der Nachweis der Mietkautionen.

5.8.1.2 Zuständigkeit für Mietwohnungsverwaltung

Der Vertrag mit dem Siedlungswerk über die Verwaltung städtischer Mietwohnungen ist zum 31.12.2009 ausgelaufen. Ab 01.01.2010 ist dies wieder eine städtische Aufgabe (AGM). Die vom Siedlungswerk verwalteten Mietkautionen mussten an die Stadt Ravensburg weitergeleitet werden.

5.8.1.3 Ergebnis der Prüfung

Rund 160.000 € Mietkautionen wurden vom Siedlungswerk mit einem Mietkautionsprogramm verwaltet. Für jeden Mieter war die geleistete Mietkaution einschließlich der Verzinsung nachgewiesen. Diese Daten wurden vom AGM eins zu eins in das eigene Mietwohnungsverwaltungsprogramm übernommen.

Bei der Stadt Ravensburg erfolgt die Mietkautionsverwaltung über das Programm FIOPORT bei der Kreissparkasse. Das Siedlungswerk hat die rund 160.000 € Mietkautionen am 30.12.2009 auf das städtische Mietkautionskonto bei der Kreissparkasse einbezahlt. Dort wird für jeden Mieter dessen Mietkaution automatisch verwaltet, von der ersten Einzahlung über die jährliche Verzinsung bis zur Rückzahlung bei Kündigung des Mietvertrages. Der Kontostand für jeden einzelnen Mieter kann jederzeit abgefragt werden. Damit ist der Nachweis der jeweiligen Mietkaution jederzeit gesichert, alle Kontenbewegungen sind ersichtlich.

Die restlichen 25.000 € an Mietkautionen waren in 31 Sparbüchern hinterlegt. Diese Sparbücher wurden der Stadt am 16.12.2009 übergeben und waren bei einer Prüfung im September 2011 vor Ort im Tresor der Stadtkasse vollständig vorhanden (drei Sparbücher waren wegen Kündigung des Mietvertrages bzw. zur Verrechnung mit Mietschulden zwischenzeitlich aufgelöst).

5.9 Allgemeine Finanzwirtschaft

5.9.1 Belegprüfung

Im Jahr 2010 wurde wieder eine Belegprüfung durchgeführt. Dabei wurde vor allem geprüft, ob

- die Belege formal in Ordnung waren,
- eingeräumte Skonti einbehalten und
- die Zahlungsziele beachtet wurden.

Es wurde auch darauf geachtet, für was städtisches Geld ausgegeben wurde und ob der Verwendungszweck aus den Rechnungen ersichtlich war.

Es wurden neun Sammelüberweisungen mit ca. 1.000 Belegen und einem Gesamtvolumen von 1,1 Mio. € geprüft. Bei geschätzten 25.000 Auszahlungsbelegen im Rechnungsjahr kann nur stichprobenweise geprüft werden.

Wenn Belege formal zu beanstanden waren (fehlendes Datum, fehlende Unterschriften, fehlender Stempel der anordnenden Dienststelle) wurden die Ämter hierüber informiert und auf die richtige Handhabung hingewiesen. Wenn der Zahlungsgrund nicht erkennbar war, mussten die Ämter Unterlagen nachliefern.

Ein Amt musste darauf hingewiesen werden, dass bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 150 € (ohne Mehrwertsteuer) betragen, nach der Dienstanweisung für die Führung der Bestandsverzeichnisse zu inventarisieren sind. Dies wurde zwischenzeitlich nachgeholt.

In wenigen Fällen wurde das Zahlungsziel nicht eingehalten bzw. das eingeräumte Skonto nicht in Abzug gebracht. Auch hier erfolgte ein Hinweis an die entsprechenden Ämter.

Als Ergebnis der stichprobenweisen Belegprüfung kann festgehalten werden, dass die Belege zum größten Teil den gesetzlichen Vorschriften und den städtischen Dienstanweisungen entsprochen haben.

5.9.2 Kassenprüfungen

Nach den gesetzlichen Bestimmungen müssen die Stadtkasse und die Zahlstellen der Stadt jährlich bzw. alle zwei Jahre geprüft werden. Neben dem Geldbestand (Übereinstimmung von Kassenist- und –sollbestand) werden dabei auch die Organisation und die Sicherheit der Kassen untersucht. Insbesondere wird ermittelt, ob

- der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird,
- die Buchführung ordnungsgemäß ist,
- die Buchungen belegt sind,
- die Wertgegenstände ordnungsgemäß aufbewahrt werden und
- die Kassensicherheit gewährleistet ist.

5.9.2.1 Prüfung der Stadtkasse

Auf Hinweis des RPA wurde die Dienstanweisung geändert.

Beim Abgleich der Haushaltsrechnung mit dem Kassensoll des Tagesabschlusses wurde eine Differenz festgestellt. Diese war seit dem 22.06.2010 offen. Der Fehler wurde von der KIRU zwischenzeitlich bereinigt, so dass der tägliche Abgleich seit dem 20.07.2010 keine Differenz mehr ausweist.

Im Rahmen der Prüfung wurden der Kassenhöchstbestand, die Unterschriftsberechtigungen, die Liquidität und die Abwicklung der Schwebeposten geprüft. Es ergaben sich keine Feststellungen.

5.9.2.2 Prüfung Zahlstellen

Neben der Stadtkasse wurden 16 Zahlstellen und Handkassenvorschüsse geprüft. Auch hier wird neben der Ermittlung des Kassensoll- und –istbestands festgestellt, ob die Einnahmen der Zahlstellen korrekt auf dem Girokonto der Stadt und im Finanzwesen verbucht werden. Weiter werden bewertet: die Abrechnungen mit der Stadtkasse, die Kassenabschlüsse, die Geldablieferungen, die Notwendigkeit und Organisation der Zahlstellen, die Kassensicherheit und die bestehenden Dienstanweisungen. Zusammengefasst dargestellt ergibt sich folgendes Ergebnis:

- Erstmals wurde im Berichtszeitraum im MHQ eine Kassenprüfung durchgeführt. Die Zahlstelle rechnet über das Barkassenprogramm KomCash ab. Die Prüfung vor Ort ergab keine Feststellungen. Durchgesehen wurden die Einzel- und Gesamtkassenabschlüsse seit Eröffnung des MHQ. Aufgrund der Auswertungen und den Erfahrungen aus dem Echtbetrieb musste die Dienstanweisung in verschiedenen Punkten angepasst werden.
- In der Stadtbücherei wurde am 12.01.2010, nach längerer Vorbereitungsphase, der Kassenautomat in Betrieb genommen. Die Kassenprüfung erfolgte dann zum Jahresende. Der Automat wird wöchentlich von Mitarbeitern der Stadtkasse geleert und mit Wechselgeld bestückt. Die Abrechnungen, Programmauswertungen und Verbuchung der Einnahmen ergaben keine Feststellungen. Stichprobenweise wurden Gebührenerlässe aus BIBDIA (Bibliothekssoftware) geprüft. Hier lagen alle begründenden Unterlagen vor und die Erlässe waren nachvollziehbar.
  Die Zahlstelle hat noch weitere Bareinnahmen, die nicht über den Kassenautomaten abgerechnet werden. Es handelt sich hierbei um Einnahmen aus dem Kaffeeautomaten, Getränkeverkauf, Veranstaltungen, Internetbenützung, Kopierer und Flohmarkt. Trotz intensiver Bemühungen von Stadtkasse, Stadtbücherei und RPA wurde für die Bestandsführung der einzelnen Kassen noch keine den Vorschriften entsprechende Lösung gefunden. Die Stadtbücherei kann auf die Einnahmen nicht verzichten, da sie das Budget nicht unerheblich entlasten. Die Höhe der Einnahmen wird für jede Einzelkasse auf einer Liste dokumentiert. Ein Sollbestand kann hier nicht ermittelt werden. Es wird versucht auf lange Sicht, zumindest einzelne Barkassen (Internet, Kopierer) auf eine bargeldlose Zahlung umzustellen, bzw. diese in den Kassenautomaten zu integrieren.

6. Prüfungsbestätigung an den Gemeinderat

Die Jahresrechnung 2010 der Stadt war nach § 110 Abs. 1 GemO daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist;
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind;
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.

Es ergaben sich keine Verstöße die der Feststellung der Jahresrechnung entgegenstehen. Dem GR wird empfohlen, die Jahresrechnung Stadt für das Haushaltsjahr 2010 nach § 95 Abs. 2 GemO festzustellen.

Ravensburg, den 17.10.2011

gez.

Müller

Anlage 1

Örtliche Prüfung

Jahresrechnung Stadt

2010

Epl.	Nr.	Amt	Datum	Feststellung
4	1	AGM	11.01.2010	Ingenieurvertrag, Erweiterung Kindergarten Montessori Huberesch
4	2	AGM	11.01.2010	Ingenieurvertrag, Neubau Kindertagesstätte Montessori Ummenwinkel
6	3	TBA	25.01.2010	Ingenieurvertrag, Umgestaltung Burgstraße
6	4	TBA	25.01.2010	Ingenieurvertrag, Umgestaltung Mauerstraße zwischen Eisenbahnstraße und Charlottenstraße
	5	TBA	12.01.2010	Planervertrag, Weiterentwicklung Parklandschaft Rahlen
7	6	KU	04.03.2010	Unvermutete Kassenprüfung Konzerthaus (Bewirtung und Garderobe)
7	7	KU	04.03.2010	Unvermutete Kassenprüfung Abendkasse Konzerthaus
6	8	SPA	08.02.2010	Planervertrag B-Plan Bahnhofsumfeld/ Postblock
8	9	AGM	02.03.2010	Architektenvertrag, Wohnprojekt Südstadt
8	10	AGM	02.03.2010	Planervertrag, Wohnprojekt Südstadt – Grünplanung
2	11	AGM	02.03.2010	Ingenieurvertrag, Erweiterung und Sanierung Pavillon
8	12	AGM	05.03.2010	Ingenieurvertrag, Wohnprojekt Südstadt – Tragwerksplanung
2	13	AGM	05.03.2010	Ingenieurvertrag, Erweiterung und Sanierung Pavillon
2	14	AGM	10.03.2010	Ingenieurvertrag, Wohnprojekt Südstadt – Elektro
2	15	AGM	10.03.2010	Ingenieurvertrag, Wohnprojekt Südstadt – Heizung, Lüftung, Sanitär
0	16	HV	15.03.2010	Aktualisierung Dienstrecht
2	17	AGM	23.03.2010	Ingenieurvertrag, Wohnprojekt Südstadt
6	18	TBA	15.04.2010	Vergabe Straßenbeleuchtung Baugebiet Leim
2	19	AGM	16.04.2010	Ingenieurvertrag, Wohnprojekt Südstadt – Sicherheits- und Gesundheitschutzkoordinator
6	20	TBA	27.04.2010	Ingenieurvertrag, Obere Burachstraße
7	21	STK	08.06.2010	Unvermutete Kassenprüfung Zahlstelle Türme
6	22	AGM	04.05.2010	Architektenvertrag, Bauhütte Cafè, Kiosk
6	23	AGM	04.05.2010	Ingenieurvertrag, Bauhütte Cafè, Kiosk
6	24	TBA	21.05.2010	Ingenieurvertrag Oppeltshofer Weg

Stand: 26.09.2011

Epl.	Nr.	Amt	Datum	Feststellung
6	25	TBA	11.06.2010	Ingenieurvertrag Umgestaltung der Mühl- und Holbeinstraße BA I
	26	STK	06.07.2010	Unvermutete Kassenprüfung bei der Stadtkasse mit Aktenvermerken über nicht durchgeführte Prüfungen - 26AV1 Zahlstelle StK-Abgabenabteilung
3	27	STKA	07.07.2010	Unvermutete Kassenprüfung Museum Humpisquartier
3	28	KU	05.07.2010	Ravensburger Abonnement 2010/ 11
8	29	AGM	16.07.2010	Ingenieurvertrag Jugendherberge Veitsburg
2	30	ASJ	30.11.2010	Unvermutete Kassenprüfung Hauptschule Kuppelnau
2	31	ASJ	29.11.2010	Unvermutete Kassenprüfung Grundschule Neuwiesen
2	32	ASJ	29.11.2010	Unvermutete Kassenprüfung Werkrealschule Neuwiesen
2	33	ASJ	01.12.2010	Unvermutete Kassenprüfung Grundschule Schmalegg
8	34	AGM	02.08.2010	Ingenieurvertrag Jugendherberge Veitsburg
2	35	ASJ	09.08.2010	Einzelfeststellung zur Abrechnung der Zahlstelle Spohngymnasium
4	36	ASJ	10.08.2010	Unvermutete Kassenprüfung Ferienprogramm
8	37	AGM	22.09.2010	Umbau und Modernisierung Jugendherberge Veitsburg, Ingenieurvertrag
8	38	AGM	22.09.2010	Umbau und Modernisierung Jugendherberge Veitsburg, Architektenvertrag
2	39	AGM	23.09.2010	Erweiterung und Sanierung Pavillon AEG – Sanitär, Heizung, Lüftung
7	40	OVT	18.01.2011	Schussentalhalle, Einnahmen
3	41	Stka Bü HA	25.11.2010	Unvermutete Kassenprüfung Stadtbücherei
	42	AGM	16.11.2010	Beratervertrag Durchführung Ausschreibung der Reinigungsleistung
1	43	ROA	13.01.2010	Unvermutete Kassenprüfung Infothek
2	44	Stka / ASJ	31.03.2011	Anwendungsprüfung NH-Kindergartenverwaltung
1	45	ROA	13.01.2010	Unvermutete Kassenprüfung bei der Ausländer-abteilung
1	46	ROA	10.12.2010	Unvermutete Kassenprüfung beim Standesamt
1	47	ROA	13.01.2010	Unvermutete Kassenprüfung beim Bürgeramt
3	48	AGM	15.12.2010	Architektenvertrag, Sanierung Wehrturm Hirschgraben
6	49	TBA	16.12.2010	Ingenieurvertrag, Erweiterung ZOB
6	50	TBA	17.12.2010	Ingenieurvertrag, Abrundung Schornreute

Stand: 26.09.2011

Epl.	Nr.	Amt	Datum	Feststellung
4	51	ASJ	12.01.2011	Unvermutete Kassenprüfung beim Jugendhaus
SN4	52	HV	22.09.2011	Vollzug Stellenplan 2010
2	53	ASJ	07.06.2011	Mittagessen an den Ravensburger Schulen
0	54	GSt	10.05.2011	Folge-/Sachkosten
7	55	TBA	16.05.2011	Schäden aus falscher Graböffnung/-abräumung
alle	56	alle	20.09.2011	Belegprüfung
	57	STK	25.08.2011	Prüfung der Jahresrechnung
1	58	ROA	30.06.2011	Abwicklung Ordnungswidrigkeiten im Bereich Geschwindigkeitsüberwachung
6	59	AGM	07.07.2011	Personalkostenerstattung, Kasseneinnahmerest
4	60	SOZ	02.08.2011	Investitionszuschüsse für Kindergärten und Tageseinrichtungen für Kinder
4	61	ASJ	03.08.2011	Personalkostenerstattung, Kasseneinnahmerest
4	62	SOZ	03.08.2011	Rückzahlung Überbrückungshilfe, Kasseneinnahmererst
6	63	AGM	26.08.2011	Überprüfung der Freihändigen Vergaben im Hochbaubereich
SHV	64	AGM/ Stka	21.09.2011	Nachweis Mietkautionen

Übersicht über die Eckdaten zur Entwicklung der Finanzen

		2010	2009	2008	2007	2006
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	Einnahmen					
1.1	Steuern netto	56.076.160,84	56.250.708,40	62.647.924,67	60.800.070,75	52.666.299,37
	Gewerbesteuer brutto	35.313.168,84	33.578.879,43	41.772.004,85	43.382.678,30	36.415.426,72
	Gewerbesteuer netto	28.263.475,72	28.820.535,36	33.268.484,54	33.882.608,97	27.958.435,04
	Gemeindeanteil Einkommensteuer	17.650.104,35	17.711.766,18	19.826.978,18	17.626.414,26	15.758.310,91
	Gemeindeanteil Umsatzsteuer	2.894.462,39	2.878.518,05	2.676.619,75	2.584.353,32	2.311.317,99
	Grundsteuern A und B	7.268.118,38	6.839.888,81	6.875.842,20	6.706.694,20	6.638.235,43
1.2	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	26.618.524,37	16.189.064,47	15.572.749,03	14.464.354,08	14.063.380,22
	Sonstige Finanzeinnahmen	19.389.670,40	19.080.585,66	15.537.396,10	16.917.272,24	16.121.203,38
1.3	Allgemeine und laufende Zuweisungen u. Zuschüsse, Erstattungen vom Land	8.345.422,44	7.674.613,47	7.132.245,04	7.353.342,10	7.197.738,22
	Schlüsselzuweisungen und Investitionspauschale	7.991.632,00	5.958.772,50	9.152.713,40	6.767.335,00	1.598.503,50
1.4	Zuweisungen für Investitionen vom Land	4.775.111,25	7.583.069,36	8.275.864,35	4.251.423,14	3.699.395,64
1.5	Erlöse aus Vermögensveräußerung, Beiträge u.ä. Entgelte, sonstige Einnahmen des VmH	7.324.622,68	12.941.053,89	8.148.418,74	5.143.020,81	5.167.002,65
1.6	Einnahmen der laufenden Rechnung	118.421.410,05	105.153.744,50	110.043.028,24	106.302.374,17	91.647.124,69
1.7	Einnahmen der Kapitalrechnung	12.099.733,93	20.524.123,25	16.424.283,09	9.394.443,95	8.866.398,29
1.8	**bereinigte Gesamteinnahmen**	**130.521.143,98**	**125.677.867,75**	**126.467.311,33**	**115.696.818,12**	**100.513.522,98**
2	Ausgaben					
2.1	Personalausgaben	21.640.360,76	20.979.032,12	20.042.143,69	18.980.086,40	18.790.962,67
2.2	laufender Sachaufwand	48.654.774,86	38.952.650,36	35.413.971,96	33.723.720,09	32.676.355,73
	Sonstige Finanzausgaben	635.567,35	503.011,00	200.337,16	144.129,64	189.711,87
2.3	Zinsausgaben	930.720,26	867.883,71	1.124.986,76	1.464.231,78	1.391.633,18
2.4	laufende Zuweisungen u. Zuschüsse	12.573.129,07	11.884.532,64	11.681.165,20	10.948.599,75	10.073.644,32
	allgemeine Umlagen	32.212.810,40	31.718.438,90	25.861.570,60	27.524.400,60	30.447.939,80
2.5	Sachinvestitionen	3.569.357,67	7.007.001,34	10.160.723,89	5.072.445,10	2.765.343,44
	Baumaßnahmen	10.068.593,78	21.928.803,30	19.087.110,21	14.013.454,01	11.054.191,55
2.6	Zuweisungen u. Zuschüsse für Investitionen	1.736.639,62	2.328.492,07	2.695.091,74	1.323.866,14	2.168.160,56
2.7	Ausgaben der laufenden Rechnung	116.647.362,70	104.905.548,73	94.324.175,37	92.785.168,26	93.570.247,57
2.8	Ausgaben der Kapitalrechnung	15.374.591,07	31.264.296,71	31.942.925,84	20.409.765,25	15.987.695,55
2.9	**bereinigte Gesamtausgaben**	**132.021.953,77**	**136.169.845,44**	**126.267.101,21**	**113.194.933,51**	**109.557.943,12**

Stand: 15.08.2011

Bezeichnung	2010	2009	2008	2007	2006
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Sonstige Einnahmen					
Gemeindeanteil Einkommensteuer	17.650.104,35	17.711.766,18	19.826.978,18	17.626.414,26	15.758.310,91
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	2.894.462,39	2.878.518,05	2.676.619,75	2.584.353,32	2.311.317,99
Schlüsselzuweisungen	7.991.632,00	5.958.772,50	9.152.713,40	6.767.335,00	1.598.503,50
Zuweisungen Große Kreisstädte	424.629,50	424.801,20	424.277,30	422.619,50	421.854,80
Ausgleichsleistungen	2.001.668,00	1.483.437,00	1.443.622,00	1.413.634,00	1.265.744,00
Einnahmen aus Verkauf	1.192.112,98	1.368.944,13	1.064.680,81	946.581,91	1.002.201,28
Mieten und Pachten	14.561.899,96	4.132.050,14	4.302.689,47	4.171.349,11	4.172.755,93
Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	1.018.731,75	968.933,84	894.770,07	713.929,63	525.356,49
Erstattungen für Ausgaben VwH	9.146.379,07	14.266.430,85	13.811.085,95	13.439.369,67	13.572.850,47
Innere Verrechnungen	-6.877.149,67	-12.086.989,35	-11.514.289,47	-11.515.122,41	-11.612.968,58
Zuweisungen laufende Zwecke	5.919.124,94	5.766.375,27	5.264.345,74	5.517.088,60	5.510.139,42
Zinseinnahmen	412.933,88	697.947,22	1.057.117,01	1.338.057,30	1.157.458,38
Gewinnanteile, Beteiligungen	207.663,12	17.515,40	24.290,00	324.134,03	438.152,72
Konzessionsabgaben	2.854.196,13	2.981.479,95	2.570.544,47	3.168.907,17	2.891.190,08
Ersatz von sozialen Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Weitere Finanzeinnahmen	2.652.729,54	3.238.488,05	2.153.443,52	2.255.750,74	1.846.829,99
Entnahmen aus Rücklagen	89.052,47	4.820.156,86	4.210.800,95	5.186.897,85	10.208.664,63
Rückflüsse von Darlehen	119.296,50	114.590,17	423.874,72	195.419,19	169.935,82
Veräußerung Beteiligungen	549.563,69	0,00	8.255,87	13.230,28	0,00
Veräußerung Sachanlagen	7.152.290,32	8.586.887,48	6.371.506,18	3.190.663,16	4.258.176,91
Zuweisungen Investitionen	4.775.111,25	7.583.069,36	8.275.864,35	4.251.423,14	3.699.395,64
Summe	**74.736.432,17**	**70.913.174,30**	**72.443.190,27**	**62.012.035,45**	**59.195.870,38**
2. Entgelte für Leistungen					
Verwaltungsgebühren	1.539.112,61	1.689.406,10	1.298.630,43	1.020.749,29	910.631,19
Benutzungsgebühren	6.037.437,67	5.850.288,76	5.715.181,77	5.687.496,88	5.492.553,44
Beiträge	-496.527,83	4.239.576,24	1.344.781,97	1.743.708,18	738.889,92
Summe	**7.080.022,45**	**11.779.271,10**	**8.358.594,17**	**8.451.954,35**	**7.142.074,55**
3. Steuern					
Grundsteuer A	118.786,61	123.790,66	119.616,01	123.945,78	118.702,27
Grundsteuer B	7.149.331,77	6.716.098,15	6.756.226,19	6.582.748,42	6.519.533,16
Gewerbesteuer	35.313.168,84	33.578.879,43	41.772.004,85	43.382.678,30	36.415.426,72
Vergnügungssteuer	506.505,89	403.882,50	385.366,92	354.533,00	378.117,00
Hundesteuer	74.544,00	71.285,50	72.880,00	68.842,22	62.625,41
Summe	**43.162.337,11**	**40.893.936,24**	**49.106.093,97**	**50.512.747,72**	**43.494.404,56**
4. Kredite					
Kredite	5.000.000,00	6.400.000,00	749.108,00	0	0
Umschuldungen			1.848.054,67	0,00	1.595.541,95
Summe	**5.000.000,00**	**6.400.000,00**	**2.597.162,67**	**0,00**	**1.595.541,95**
Gesamtsumme	**129.978.791,73**	**129.986.381,64**	**132.505.041,08**	**120.976.737,52**	**111.427.891,44**

Stand: 12.08.2011

Rechnungsprüfungsamt
Georgstr. 25
88212 Ravensburg
www.ravensburg.de

Stadt
Ravensburg